

**Gesetze,
Haus- und Tagesordnung**

für die Böglinge

des

Ditzthum-Blochmann'schen

Gymnasial-Erziehungshauses.



Dresden,

gedruckt bei Ernst Blochmann.

Das geschriebene Gesetz an sich vermag zwar in jeder Schule und Erziehungsanstalt nur wenig. Aller Segen heilbringender Disciplin ruht auf dem von den Lehrern und Erziehern aus- und in die Zöglinge übergehenden Geiste der Zucht in Gottesfurcht und Liebe, und mithin auch auf dem Ernste und der Freudigkeit, mit denen die Zöglinge diesem erziehenden Geiste sich hingeben. Um aber gemeinsame Haltungspunkte und gedrängte Uebersichten über das Gebiet der zu erfüllenden Pflichten theils den neu eintretenden Zöglingen zu geben, theils bei den bereits eingetretenen zu erneuen, ist ein Entwurf von Gesetzen, Haus- und Tagesordnung, wie der gegenwärtige, theils unentbehrlich, theils vielfach förderlich.

Gesetze, Haus- und Tagesordnung für die Zöglinge des Vitzthum-Blochmann'schen Gymnasial- Erziehungshauses.

I. G e s e t z e.

Das Schul- und Erziehungshaus ist eine Fortsetzung und Erweiterung des Vaterhauses, dieses ursprünglichsten und in seinen Wirkungen entscheidendsten Erziehungshauses. Die Lehrer der Jugend haben, wie die Eltern, ihre Stellung und ihren Beruf nicht von Menschen allein, sondern vor Allem von Gott. In der Beziehung ihrer ganzen Wirksamkeit auf Gott und sein ewiges Gesetz beruht die Heiligkeit ihrer Pflichten und ihres Berufes. In der Anerkennung und dem klaren Bewußtsein, daß das Verhältniß, in welches der Zögling zu dem Erziehungshause und allen Lehrern in demselben tritt, kein bloß von Menschen, sondern von Gott selbst ihm angeordnetes und bestimmtes, und deshalb ein heiliges sei, beruht wesentlich aller wahrhaftige Segen, den er von demselben zu erwarten hat. Daher ist auch für jeden Zögling dieses Erziehungshauses das erste und höchste Gesetz:

„seinen Eintritt und Aufenthalt in demselben als seines Gottes bestimmten und heiligen Willen, und alle Einrichtungen des Erziehungshauses als zu göttlicher Ordnung und göttlichem Gesetze gehörig anzusehen. Seine erste und heiligste Pflicht ist daher die der Pietät.“

Diese Pietät, des Zöglings frommer Sinn in Beziehung auf die Bildungsanstalt, welcher die Eltern oder deren Stellvertreter im Namen Gottes ihn übergeben haben, offenbart sich in seinem sittlichen Verhalten zu den Lehrern und Erziehern in derselben, zu den miterzogenen Jugendgenossen, zu den übrigen Gliedern des Hauses, zu der Anstalt an sich und zu allen Anordnungen und Gesetzen, welche die Wohlfahrt und den Segen des Gesamtlebens bezwecken.

Daher sind die Gesetze, welche dießfalls seine wesentlichsten Pflichten bestimmen, in folgenden Geboten enthalten:

- 1.) Sei wahrhaftig, offen und rechtschaffen in Gesinnung, Wort und That! Dieß ist für dein sittliches Verhalten wie in allen, so auch in diesem Lebensverhältnisse Grundgesetz. Hasse und fliehe daher jede Verstellung, jeden Trug und jegliches finstere Werk der Lüge!
- 2.) Sei von Ehrerbietung gegen deine Erzieher und Lehrer durchdrungen in dem Bewußtsein, daß Gott selbst sie dir zu Führern auf dem Wege deiner Bildung und deines Heils verordnet hat.
- 3.) Leiste ihnen den schuldigen Gehorsam, einen willigen, festen, entschiedenen, um Gottes willen, aus Ehrfurcht gegen die Heiligkeit des Verhältnisses, oder, was das vollkommenste ist, aus Liebe.
- 4.) Vertraue ihnen mit guter und fester Zuversicht, auch da, wo du Grund und Zweck ihrer Forderung und Führung nicht durchschauest.
- 5.) Merke auf ihre Lehren mit Empfänglichkeit und lebendiger Theilnahme, achte auf allen Unterricht mit beharrlicher Aufmerksamkeit, und wende redlichen, unverdrossenen Fleiß an, um in wachsender Selbstthätigkeit dir immer umfassendere festbegründete Kenntnisse zu erwerben, und so den Zweck deines Hierseins, deine geistige und sittliche Bildung in möglichstem Umfange zu erstreben.
- 6.) Sei dankbar deinen Lehrern für Alles, was sie an dir thun. Undankbarkeit entehrt deine Gesinnung.

- 7.) Gegen die Mitgenossen deiner Jugend, die dir Gott auf den schönen Pfaden deines Lebensfrühlings beigeleitet, erweise dich wie gegen liebe Brüder wohlwollend, freundlich, aufrichtig und gefällig.
 - 8.) Gegen alle übrigen Glieder des Hauses befehle dich eines anständigen, bescheidenen, rechtschaffenen und edeln Betragens.
 - 9.) Habe dein Erziehungshaus lieb und das Gedeihen und die Ehre desselben unverrückt vor Augen und im Herzen; sei bemüht, solche treue Anhänglichkeit in all deinem Thun und Lassen an den Tag zu legen.
 - 10.) Allen Einrichtungen und Anordnungen, die zu deinem und des Ganzen Wohl und Gedeihen getroffen sind, und welche dir in der folgenden Haus- und Tagesordnung ausführlich dargestellt werden, strebe jederzeit mit pünktlicher und gewissenhafter Folgsamkeit nachzukommen.
-

II. Hausordnung.

Bist du als Zögling in das Erziehungshaus getreten, so siehe es als ein erweitertes, neues Vaterhaus an. Du trittst in demselben in mannichfaltige neue Lebensverhältnisse, welche dir vielfache neue Pflichten auflegen, deren treue Beobachtung die segensreiche Ordnung des Hauses begründet. Diese Verpflichtungen beziehen sich theils auf die Personen, zu denen du im Erziehungs Hause in neue Verhältnisse trittst, theils zu den bestehenden und nothwendigen Einrichtungen und Anordnungen, welche sich auf die Räume beziehen, in welchen du fortan dich bewegen und die Zwecke deiner gedeihlichen Entwicklung nach Leib, Seele und Geist erreichen sollst.

A. Pflichtmäßiges Verhalten gegen die Personen, mit welchen das Erziehungs Haus dich verbindet.

a) Gegen den Director und Specialerzieher.

- 1.) Da der Director und dein Specialerzieher am meisten die Sorge und Pflicht haben, deiner Eltern Stelle dir nach Möglichkeit zu ersetzen, so halte dich vom Anfange zu ihnen mit vertrauender Liebe und aufrichtigem Gemüthe, der schönsten und theuersten Gabe, die du ihnen entgegenbringen kannst. Wende dich an sie in allen Anliegen, mit denen du, wärst du noch in deinem Vaterhause, zu deinen Eltern eilen würdest. Sie werden dich mit Liebe empfangen, auf dein Anliegen achten, deine Bedürfnisse zu Herzen nehmen.
- 2.) Da du mit dem Eintritte in das Erziehungs Haus den ersten Schritt aus der väterlichen Heimath in erweiterte, dir fremde Lebensverhältnisse gethan hast, welche den Uebergang bilden vom Vaterhause zur Welt, so gewöhne dich nun auch allmählig an sorgfältige Beachtung der Rücksichten und Erweisungen des Anstandes und der Ehrerbietung, welche du in allen künftigen Lebenslagen den dir Vorgesetzten schuldig bist. Wenn du daher auch das wohlthuende Gefühl hast, im Erziehungs Hause kindlich, frei, offen und ohne drückende

Beschränkungen dich bewegen zu können, so wisse doch, daß es deine Pflicht ist, vor dem Director nicht allein, sondern vor allen deinen Lehrern die äußere Erweisung deiner ihnen schuldigen Ehrerbietung stets zu beachten. Diese sorgfältige Beachtung des Anstandes und der Höflichkeit fordern deine Lehrer nicht um ihres Ansehens und äußerer Ehre willen, sondern deiner Gesinnung wegen, und weil sie dich früh gewöhnen wollen, jeglichem Vorgesetzten die ihm schuldige äußere Ehrerbietung zu erweisen.

3.) An den Director und Specialerzieher hast du in allen Fällen, wo Einladungen von Außen her an dich ergehen, mit der Bitte um Erlaubniß dich zu wenden, und es ist dießfalls folgende Hausordnung festgesetzt:

- a) Halten sich deine Eltern selbst oder sehr nahe Verwandte hier auf, welche zu bestimmten Zeiten, in denen es auf keine Weise deine Unterrichts- und Arbeitsstunden unterbricht, dich bei sich zu sehen wünschen, z. B. des Sonntags von der Mittagszeit an, so haben dieselben mit dem Director oder dem Specialerzieher dießfalls genaue Rücksprache zu nehmen, wobei, sofern diese Besuche regelmäßig wiederkehrende sind, die Zeit des Fortgehens aus der Anstalt und der Rückkehr in dieselbe zu besprechen und auch überein zu kommen ist, ob du abgeholt und zurückbegleitet werden, oder allein gehen sollst. In letzterem Falle erhältst du einen gedruckten Erlaubnißzettel, welchen du vom Director, Specialerzieher und Tagesaufseher unterzeichnen lässest, und auf welchem letzterer, wenn solches noch nicht vom Specialerzieher geschehen ist, die Zeit deines Fortgehens aus der Anstalt bemerkt, die Deinigen dagegen die Zeit deiner Ankunft bei ihnen und deiner Rückkehr zu uns ebenfalls sorgfältig zu bezeichnen haben. Wird rücksichtlich dieses besprochenen und festgesetzten regelmäßigen Besuches von Seiten der Eltern oder nahen Verwandten irgend wann eine Ausnahme oder Unterbrechung gewünscht, so haben dieselben die Verpflichtung, den Director oder Specialerzieher davon jedesmal vorher in Kenntniß zu setzen, wogegen diese die Verpflichtung übernehmen, in den Fällen, wo wegen Unzufriedenheit mit Betragen oder Fleiß diese sonst regelmäßige Erlaubniß einmal entzogen werden müßte, die Angehörigen zu rechter Zeit davon zu benachrichtigen.

- β) Wünschen dagegen Verwandte oder Bekannte deiner Familie, die sich hier aufhalten, und welche zu besuchen deine Eltern oder deren Stellvertreter dir erlaubt haben, dich von Zeit zu Zeit bei sich zu sehen, so kann dieß stets nur auf erfolgte mündliche oder schriftliche Anfrage bei dem Director oder Specialerzieher geschehen, und du hast dann zunächst die Erlaubniß deines Specialerziehers einzuholen, der am sichersten zu beurtheilen vermag, ob dein vorangegangenes Verhalten die Ertheilung derselben zulässig macht. Bei erfolgter Zustimmung desselben hast du sodann die Erlaubniß des Directors dir zu erbitten. Ist dir von beiden Seiten die Erlaubniß ertheilt worden, welches durch Unterschrift der Namen auf dem Erlaubnißzettel zu erkennen gegeben wird, so hast du diesen vor deinem Fortgehen dem Tagesaufseher einzuhandigen, der, wie oben bereits gesagt wurde, die Zeit deines Fortgehens darauf bemerkt, wogegen die Einladenden die Zeit deiner Ankunft und Rückkehr ebenfalls genau einzuzeichnen haben.
- γ) Wünschen durchreisende ferne Verwandte oder dem Director völlig unbekannte Fremde dich bei sich zu sehen, so haben sie vorher den Director oder deinen Specialerzieher und somit dich selbst in der Anstalt zu besuchen, indem es deine Erzieher mit ihrer Verantwortlichkeit unvereinbar halten, dich zu einem ihnen völlig unbekanntem Fremden, der einen Lohnbedienten in die Anstalt sendet und dich auffordert, zu ihm zu kommen, sofort gehen zu lassen. Ist aber diese persönliche Bekanntschaft erfolgt, und du wirst zu diesen Fremden bei verlängertem Aufenthalte derselben eingeladen, so wird die Erlaubniß dazu auf obige Weise und unter obigen Bedingungen dir ertheilt werden.
- δ) In allen diesen Fällen erbetener und empfangener Erlaubniß hast du die Pflicht, stets um 9 Uhr Abends in die Anstalt zurückzukehren, dich sofort bei dem Tagesaufseher zu melden, und deinen Erlaubnißzettel mit der Unterschrift Derer, die dich eingeladen hatten, vorzuzeigen. Ein späteres Eintreffen kann nur durch außerordentliche Veranlassungen entschuldigt werden, welche stets von den Einladenden auf dem Erlaubnißzettel namentlich angeführt werden müssen. Im entgegengesetzten Falle würdest du für nächste Male jedenfalls die Erlaubniß des Ausgehens verlieren. Sollte endlich irgend ein unerwarteter Vorfall

es unmöglich machen, daß du vor 10 Uhr in die Anstalt zurückkehrst, so haben die Einladenden die Verpflichtung, uns durch eine besondere schriftliche Mittheilung in Kenntniß zu setzen.

Während der schönen Jahreszeit wird es dir als Belohnung vorzüglichen Fleißes und guten sittlichen Verhaltens gestattet werden, Einladungen von verwandten und befreundeten Familien auf's Land schon Sonnabend Nachmittags folgen zu dürfen und bis Sonntags Abends bei ihnen zu verweilen.

- 4.) Bei dem Director und Specialerzieher hast du ferner in Beziehung auf Alles, was du dir von Gegenständen höhern Betrages kaufen, oder an Kleidungsstücken und Schuhwerk Neues verfertigen lassen willst, die Genehmigung zu erbitten. Du hast dich in dieser Beziehung nach folgender Hausordnung genau zu richten:

Bedarfst du ein neues Buch, Kleidungsstück u., so hast du dich mit deinem Bedürfnisse zunächst an deinen Specialerzieher zu wenden. Dieser wird untersuchen und beurtheilen, ob das Gewünschte dir auch wirklich nützlich und nothwendig sei. Hat er Solches befunden, so bittest du ihn um schriftliche Erklärung seiner Zustimmung. Mit dieser wendest du dich nun an den Director. Hat dieser nach Erwägung der mündlich oder schriftlich ausgesprochenen Wünsche und Dispositionen deiner Eltern oder deren Stellvertreter dir ebenfalls die Gewährung deiner Bitte zugesagt, so beauftragt er persönlich deinen Specialerzieher mit der nöthigen Vollziehung.

Was nun deine Kleidungsstücke und deinen gesammten Anzug betrifft, so wird durchaus gefordert, daß er einfach sei und frei von Ziererei und auffallender Modesucht. Du sollst, den ernsten und reinen Mäßen dienend, eiteln und puffsüchtigen Gecken dich nimmer gleichstellen. Sorge dagegen, daß dein Anzug immerdar reinlich, ganz, dem Knaben- und ersten Jünglingsalter angemessen sei. Für das Haus, die gymnastischen Uebungen und Spiele im Garten ist ein einfaches Tuchjäckchen oder Spencer das Bequemste und dich am besten Kleidende. Vor deinem 16. Jahre oder vor erfolgter Confirmation trage keinen Frack. Nie laß aus Eitelkeit dir deine Kleider zu eng anschließend machen. Du wachsest in diesen Jahren ohnedieß so stark, daß sie nur zu

bald dir enge werden. Du bedarfst für dein freies Bewegen auch ein freies Gewand. Die Anstalt hat rücksichtlich der anzufertigenden Kleider drei für sie arbeitende, als geschickte und redliche Männer erprobte Meister gewählt. Bei einem von diesen mußt auch du deine Kleider verfertigen lassen, da es nicht gestattet werden kann, daß jeder Zögling sich seinen eignen Schneidermeister wählen dürfe. Aus Gründen, für welche längere Erfahrung hinlänglich spricht, ist es den Schneidermeistern bei Verlust ihrer Arbeit untersagt, in die Pantalons Taschen zu machen. Die Eltern der externen Zöglinge werden gebeten, der Conformität wegen gleiche Einrichtung zu treffen.

Auch dein Schuhwerk sei einfach und deinem Bedürfnisse entsprechend, nie um der Eitelkeit willen eng und dünn. Für seine Anfertigung hast du ebenfalls die Wahl unter drei für die Anstalt arbeitenden Schuhmachermeistern.

Bis zu deinem 16. Jahre hast du stets Hals und Brust frei, mit übergeschlagenem Hemdekragen, nie aber, außer bei Kränklichkeit auf Anordnung des Arztes, ein Halstuch zu tragen. Vom 16. Jahre an darfst du das Halstuch beim Ausgehen außerhalb der Anstalt tragen, doch auch da nur ganz einfach, ohne übertriebene Moden nachzuahmen, da du in Allem die Einfachheit lieben, wenigstens, so lange du Zögling dieser Anstalt bist, beobachten sollst. Innerhalb der Anstalt dürfen die größeren Zöglinge, mit Ausnahme der externen, keine Halstücher tragen, sofern das Tragen derselben aus Rücksichten für Gesundheit nicht vom Arzte ausdrücklich geboten wird.

- 5.) Liegt es in den Wünschen deiner Eltern, dir im vorgerückten Jünglingsalter und bei reifender Selbstständigkeit die eigne Verwaltung eines bestimmten Theiles deiner Ausgaben für besondere Bedürfnisse anzuvertrauen, so hast du den Director und Specialerzieher mit diesem Wunsche bekannt zu machen. Es wird, sobald du Schüler von Secunda oder Prima, des humanistischen oder von der ersten Klasse des Real-Gymnasiums bist, und nach gemeinsamer Berathung in der Conferenz des Lehrercollegiums dein Fleiß und sittliches Verhalten sowohl als deine Gesinnung und Charakterfestigkeit als solcher Auszeichnung würdig erkannt worden sind, gestattet werden, daß dein wöchentlich zu verabreichendes Taschengeld bis zur Summe von 16 Groschen mit der Be-

dingung erhöht werde, daß du über eine zu bestimmende Anzahl von Bedürfnissen freie Cassen- und Rechnungsverwaltung fñhrest. Nie aber wird fernerhin eine unbedingt freie eigne Cassenführung irgend einem Zöglinge erlaubt werden. Die Erfahrungen von mehrern Jahren haben uns vollkommen überzeugt, daß die Nachtheile einer eignen ganz freien Geldverwaltung von beträchtlichen Summen in diesen Verhältnissen die etwaigen Vortheile bei weitem überwiegen. Es haben die gemachten Versuche nicht nur für die meisten Zöglinge, denen solches Vertrauen geschenkt wurde, sondern für die ganze Anstalt sich vielfach und wesentlich nachtheilig erwiesen.

- 6.) Wünschest du in irgend einem Unterrichtsgegenstande, in welchem du für den Standpunkt deiner Klasse dich noch zurück fñhst, Privatunterricht zu erhalten, so hast du zunächst über dein Bedürfniß und deinen dießfalligen Wunsch mit dem Director oder Specialerzieher offen und vertrauend dich zu besprechen. Findet von dieser Seite dein Anliegen Anerkennung und Billigung, so ist es nun deine Pflicht, mit einem schriftlichen Zeugnisse solcher Billigung an deine Eltern oder deinen Vormund dich zu wenden, und von diesen die Erlaubniß dazu dir zu erbitten. Ist diese erfolgt, so wird der Director in Verbindung mit dem Specialerzieher über die Wahl des Lehrers und der Stunden verfügen, und von allem Angeordneten deine Eltern in Kenntniß setzen. Nie darfst du solche bestimmt angeordnete Privatstunden, zu welchen ganz besonders auch die in der Instrumentalmusik zu rechnen sind, willkñhrlich wieder aufgeben, oder die festgesetzten Stunden ohne Genehmigung des Specialerziehers verändern. Alle Privatstunden der Ganzpensionäre müssen in der Anstalt ertheilt werden. Davon sind allein die Unterrichtsstunden im Reiten ausgenommen.

Ueber die Privatstunden der Bisthum'schen Zöglinge hat auf Vortrag des Directors der Administrator zu verfügen.

- 7.) Du hast dich ferner bei dem Director und deinem Specialerzieher zu melden, wenn du wegen physischer Hindernisse von dem Unterrichte im Gesange, in der Gymnastik oder im Tanze dispensirt zu werden wünschest. Nach eingeholtem Urtheile des Arztes wird entschieden werden, ob deine Bitte zu gestatten sei oder nicht.
- 8.) Sobald du dich irgendwie krank fñhst, hast du ohne Säumniß dem Director oder Specialerzieher oder Tagesauf-

seher darüber Anzeige zu machen oder machen zu lassen. Nie verschweige aus Scheu oder Sorglosigkeit dein Uebelbefinden, wodurch eine leicht zu hebende Krankheit oft zu einer bedenklichen werden kann. Solltest du bei irgend einem deiner Mitzöglinge unverkennbare Spuren der Krankheit bemerken, so halte dich für dringend aufgefordert, durch sofortige Anzeige dich ihm theilnehmend und hülfreich zu erweisen.

Hüte dich aber auf das gewissenhafteste vor der sogenannten Schulkrankheit, die bei trägen und betrügerischen Schülern am meisten zu den Zeiten der Ablieferung ihrer Specimina einzutreten pflegt. Du würdest bei Entdeckung der beschämenden Strafe nicht entgehen.

- 9.) Bedarfst du für deine Studien aus der Bibliothek des Directors irgend ein Buch, so wird dir es jederzeit gern verabreicht werden, unter Voraussetzung, daß du solches sorgfältig und reinlich hältst und zur bestimmten Zeit wieder abgiebst. Du hast dich mit deiner Bitte deshalb an denjenigen Lehrer der Anstalt zu wenden, dem das Amt eines Bibliothekars der Anstalt übertragen ist.
- 10.) Dem Director und Specialerzieher hast du in allen Fällen, wo dir von deinem Besizthume irgend etwas abhanden gekommen ist, unverzügliche Anzeige zu machen, damit die geeigneten Maßregeln zur Wiedererlangung des Vermissten ergriffen werden können.
- 11.) Hast du den Wunsch, an der Pfingst- oder September-Reise Antheil zu nehmen, so ist es zunächst deine Pflicht, dir dazu die Erlaubniß deiner Eltern oder deines Vormundes zu erbitten, und sodann den Director und Specialerzieher zur rechten Zeit mit deinem Wunsche und der erhaltenen Bewilligung der Deinigen bekannt zu machen.

Rücksichtlich der Theilnahme der Vizthum'schen Zöglinge an diesen Reisen entscheidet der Administrator.

- 12.) Zwar steht dir der Zutritt zum Director in dringenden Fällen in jedem Augenblicke offen, doch hast du, um seine ohnehin so vielfach in Anspruch genommene Zeit zu schonen, die Verpflichtung, mit deinen Anliegen nur in denjenigen Stunden dich an ihn zu wenden, die derselbe vorzugsweise zum Empfange der Zöglinge bestimmt hat. Dieß sind in den Wochentagen die Stunden von 12 bis 1 und von 2 bis 3 Uhr, und des Sonntags von 8 bis

9 Uhr. Nach dem ersten Läuten in die Kirche haben namentlich alle diejenigen Zöglinge, welche Sonntags auszugehen wünschen, ihre Erlaubnißzettel bei dem Director unterzeichnen zu lassen.

- 13.) Auch an die Gattin des Directors darfst du in allen Anliegen, welche mütterliche Pflege und Besorgungen betreffen, stets mit Vertrauen dich wenden. Bedarfst du etwas in den Angelegenheiten deiner Wäsche, wünschst du den Einkauf von Handschuhen, Halstüchern, Hosenträgern und dergl., hast du eine kleine Wunde zu verbinden, oder das Bedürfniß irgend einer andern Pflege, gehe stets mit der Ueberzeugung zu ihr, daß sie sich freuen wird, irgendwie die Stelle deiner Mutter vertreten zu können.

b) Gegen den Specialerzieher ins Besondere.

- 14.) Dein Specialerzieher ist der väterliche Freund, dem unter allen Lehrern der Anstalt dein geistiges, sittliches und leibliches Wohl und Gedeihen vorzugsweise in die Hand und ans Herz gelegt ist. Daher bist du ihm auch vorzugsweise Vertrauen, Liebe und Gehorsam schuldig. Er ist nächst dem Director der stete Vermittler zwischen dir und deinen Eltern, und setzt in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit ihnen die wesentliche Leitung deiner Bildung und Erziehung fort. In welcher innigen Gemeinschaft sein Wirken für dich mit dem des Directors steht, und wie dein pflichtmäßiges Verhalten gegen den Einen auch stets das gegen den Andern bedingt, hast du aus dem Vorhergehenden erfahren. Außer diesen dir bereits genannten Pflichten hast du noch folgende gewissenhaft zu erfüllen:
- 15.) In Allem, was die Leitung deines Unterrichts im Allgemeinen und Einzelnen angeht, wende dich mit vertrauender Offenheit und Zuversicht an den Specialerzieher, denn er ist dein specieller Studiendirector. Ihm bist du schuldig, so oft er es fordert, über deine Fortschritte und deinen Standpunkt in allen Unterrichtsgegenständen Rechenschaft zu geben, deine Arbeiten alle, deine Hefte wie deine Tagebücher u. s. w. vorzulegen. Diese müssen sich stets durch Reinhaltung, gute Schrift und Ordnung auszeichnen.
- 16.) Erkenne und ehre in deinem Specialerzieher den väterlichen Pfleger und Vermittler deiner sittlichen

Entwicklung und Charakterbildung. Er steht dießfalls mit dem Director und allen übrigen Lehrern in ununterbrochenem Austausch. Alles, was diese in den Unterrichtsstunden und außer denselben Günstiges oder Nachtheiliges über dich bemerken, und was über deine Gesinnung und dein Thun und Lassen in den wöchentlichen Conferenzen zur Sprache kommt, findet in ihm seinen Einigungs- und Mittelpunkt; daher er auch ins Besondre die Angelegenheiten deiner Censuren leitet.

17.) In allen Dingen, die dein leibliches Wohl, deine Gesundheit, körperliche Ausbildung, Reinlichkeit u. s. w. betreffen, bist du zunächst an deinen Specialerzieher gewiesen und hast alle in dieser Beziehung von ihm ausgehenden Anordnungen gewissenhaft zu beachten.

18.) Von deinem Specialerzieher hast du dir zunächst die Erlaubniß zu erbitten, so oft du an Vergnügungen Theil zu nehmen wünschest, die Zöglingen der Anstalt überhaupt gestattet sind, namentlich wenn du das Theater, Concert oder einen Familienball besuchen, oder eine Partie zu Fuß, zu Pferd, zu Wagen oder zu Schlitten machen willst. Ist dir des Specialerziehers Erlaubniß zu Theil geworden, so liegt dir demnächst ob, den Director um seine Genehmigung zu bitten. Du hast dich in dieser Beziehung an folgende Hausordnung streng zu binden: Der Besuch des Theaters ist dir jährlich überhaupt nur 4 Mal gestattet. Dein Specialerzieher verfügt nicht allein rücksichtlich der Wahl der Stücke, sondern begleitet dich auch entweder selbst ins Theater, oder übergiebt dich einem dasselbe besuchenden Collegen. Die Zahl der mitzunehmenden Zöglinge darf nie 6 übersteigen. Allein in das Theater zu gehen, wird dir nie gestattet. Einem Concerte darfst du zu Förderung deiner musikalischen Bildung beiwohnen, jedoch nur in seltenen Fällen und stets auch nur in Begleitung eines Lehrers. Einladungen zur Theilnahme an einem Familienball zu folgen, wird dir im Laufe des Winters nur zwei Mal erlaubt, und du hast für diesen Fall, der besonders als eine Belohnung deines Fleißes und gesammten Wohlverhaltens angesehen wird, dich an alle deine Lehrer mit der Bitte um Erlaubniß zu wenden. Willst du von Zeit zu Zeit mit einigen deiner Jugendgenossen an schönen Sonntagen eine größere Landpartie zu Fuß machen, so wird dir dieß, sofern es in

Begleitung eines Lehrers geschieht, gern gestattet werden. Eine Partie zu Pferde darf stets nur mit einem Lehrer und dem Bereiter Statt haben. Parteen zu Wagen oder zu Schlitten, die jährlich nur ein Mal gestattet sind, dürfen ebenfalls nicht ohne einen begleitenden Lehrer veranstaltet werden.

- 19.) Ohne deines Specialerziehers Wissen und Genehmigung darfst du nie irgend etwas von deinem Besizthume veräußern, weder verschenken, noch vertauschen, noch verkaufen.
- 20.) Bücher aus Bibliotheken darfst du dir stets nur unter Vorwissen und ausdrücklicher Erlaubniß deines Specialerziehers holen lassen, der für den Fall, daß er die von dir gewünschten Bücher für deine Studien nützlich oder nothwendig findet, durch eigenhändige Bestellung derselben zu ihrer Verabfolgung autorisirt. Auch darfst du dir nie anderswoher, und besonders nie von einem externen Zöglinge irgend ein Buch ohne empfangene Erlaubniß deines Specialerziehers bringen lassen.
- 21.) Von deinem Specialerzieher hast du das von deinen Eltern dir bewilligte Taschengeld wöchentlich in Empfang zu nehmen. Empfängst du außer dem Taschengelde von deinen Eltern oder von Verwandten Geld, so hast du die Verpflichtung, stets davon deinem Specialerzieher mit Angabe der Summe Anzeige zu machen. Solltest du in Ordnungsstrafen im Laufe der Woche verfallen sein, oder für Zerbrochenes oder Verlorenes einen Ersatz zu leisten haben, so wird solches stets von deinem Taschengelde in Abzug gebracht. Auch bist du deinem Specialerzieher, so er es fordert, Rechenschaft über Verwendung deines Taschengeldes schuldig. Derselbe verabreicht dir auch, was du an Papier, Tagebüchern und Federn bedarfst.

e) Gegen die Tagesaufseher.

- 22.) Den Tagesaufsehern, deren Pflicht die gewissenhafte Sorge für die Beaufsichtigung Aller, für Ordnung, Anstand und Gesetzmäßigkeit, und somit für kräftige Vollziehung dessen ist, was die Gesetze, Haus- und Tagesordnung gebieten, bist du willigen und unbedingten Gehorsam um so mehr schuldig, als nur bei demselben eine erfolgreiche Handhabung der Disciplin möglich wird. Was sie von dem Augenblicke, da du aufstehst,

bis zu dem, da du dich wieder zur Ruhe legst, von dir als gutem Zöglinge fordern, und worin dießfalls der Umfang deiner Pflichten gegen sie besteht, wird dir in der nachfolgenden Tagesordnung einzeln und bestimmt dargestellt werden.

d) Segen die Mitzöglinge.

23.) Das Gebot, gegen deine Mitzöglinge wie gegen liebe Brüder, aufrichtig, freundlich, wohlwollend und gefällig zu sein, verpflichtet dich in deinem steten Verkehre mit ihnen, jegliche Unvollkommenheit, Schwäche und Fehler, welche von ihrer Seite unangenehm auf dich wirken und dich zu Ungeduld und Unwillen reizen, mit Sanftmuth und friedfertigem Sinne in der Ueberzeugung zu tragen, daß du ihnen durch deine Schwächen und Unvollkommenheiten ja auch oft und vielfach zu tragen giebst, eingedenk des Gesetzes der Liebe: „Einer trage des Andern Last!“ Nie berühre bei deinem Umgange mit ihnen gemeine und rohe Rede, nie ein schmutziges und unkeusches Wort deine Lippen! Vergilt nie Böses mit Bösem, nie Schimpf mit Schimpf, nie Spott mit Spott, nie Zank mit Zank. Sei nicht ungefällig gegen Ungefällige, nicht zänkisch gegen Zankfüchtige, nicht ungerecht gegen Ungerechte. In dieser deiner kleinen Welt bei täglicher Berührung mit den verschiedenartigsten Charakteren bilde dich zu jener edeln und beharrlichen Gesinnung des Wohlwollens, der Geduld, der Vergebung, der Anspruchlosigkeit und Sanftmuth, deren Grund die Liebe ist, und welche in deinen spätern Lebensverhältnissen dich eben so sehr zu einem Gegenstande allgemeiner Hochachtung, als dein Wirken zu einer Quelle bleibenden Segens machen wird. Dabei sei dir die Pflicht, auf das wahre Wohl deiner Mitzöglinge thätig einzuwirken, wäre es auch nur durch das Beispiel, welches du ihnen giebst, stets heilig.

24.) Hüte dich, deine größere Körperkraft oder deine obere Stellung in der Anstalt jemals zu willkürlicher, ungerechter oder gewaltthätiger Behandlung jüngerer oder schwächerer Mitzöglinge zu mißbrauchen. Mit der größten Strenge wird dieser finstre Geist einer, wenn auch noch im ersten Keime sich entwickelnden Tyrannei, dieser verderbliche Feind aller Humanität, den man in den Verhält-

nissen des Schullebens mit dem Namen des Pennalismus bezeichnet, unterdrückt und ausgerottet werden.

- 25.) So tadelnswerth und verächtlich einerseits jede Neigung zu heimlicher und schadenfroher Angeberei ist, und gewiß, wo sie sich zeigen sollte, von dem Lehrer selbst in ihrer Erbärmlichkeit blosgestellt werden würde, eben so unsittlich und verwerflich ist anderseits ein sich Verbinden mehrerer Zöglinge im Dienste der Lüge, des Betrugs und absichtlicher Täuschung des Lehrers, um irgend eine Thatsache zu verheimlichen oder einem Mitzöglinge auf seinen schlechten Wegen durchzuhelfen, vielleicht in Hoffnung oder Zusicherung eines ähnlichen Sündendienstes. Die wahre sittliche Kraft und der Heldensinn der Tugend bewährt sich in dem Muth, mit welchem in solchen Fällen der Zögling um jeden Preis der Wahrheit treu bleibt, mit der redlichsten Offenheit gegen seine Mitzöglinge wie gegen seine Lehrer verfährt, der im Verborgenen schleichenden Lüge und dem Unrecht kräftig widersteht und ernstere Gesetzesübertretungen und Vergehen der Mitzöglinge offen anzuzeigen für heilige Pflicht hält, früh sich gewöhnend, Gott in Allem mehr zu fürchten, als die Menschen.
- 26.) In deinen Freistunden, bei deinen Spielen, körperlichen Übungen u. s. w. suche mit gewissenhafter Sorgfalt Alles zu vermeiden, wodurch du deinen Mitzögling an seinen Gliedern verletzen, ihm Schaden zufügen oder ihn selbst gefährlich verwunden könntest. Unvorsichtigkeit und Leichtsinns könnte dir sonst leicht bleibende und schreckliche Gewissensvorwürfe für deine ganze Zukunft bereiten.
- 27.) Borge niemals Geld von deinem Mitzöglinge, noch leihe solches an ihn aus. Du würdest im Entdeckungsfalle, so fordert es die Hausordnung, wenn du heimlich geborgt hast, den Betrag des Geborgten nicht allein, sondern eine gleiche Summe von deinem Taschengelde an die Armen geben müssen; hast du aber dargeliehen, die dargeliehene Summe verlieren, welche ebenfalls einem Nothleidenden gegeben würde. Bedarfst du Geld, so wende dich stets mit Vertrauen an deinen Specialerzieher. — Hüte dich nicht minder vor jenem gegenseitigen Geben und Umtauschen von Besizthum, welches man Raupeln nennt; du würdest sonst, wenn es an den Tag kommt, die gleiche Strafe, wie bei dem Borgen und Leihen des Geldes, erfahren.

- 28.) Nie erlaube dir, irgend Etwas, das einem deiner Mitzöglinge gehört, z. B. ein Buch, ein Heft, ein Kleidungsstück u., weil du es eben, und vielleicht dringend brauchst, ohne sein Wissen weg zu nehmen, wenn auch in der Absicht, es in Kurzem wieder dahin zu legen, von wo du es nahmst. Du kannst dadurch deinem Mitzöglinge große Verlegenheiten bereiten, Ursache zu mannichfachem Verdrusse geben, und endlich sogar dich dem Verdachte der Unredlichkeit aussetzen. Der Niederträchtigkeit absichtlicher Entwendung wird kein Zögling für fähig gehalten.
- 29.) So sehr du zur Gefälligkeit gegen deine Mitzöglinge verpflichtet bist, so laß dich doch nie zu einem strafbaren Werkzeuge unerlaubter Rathschläge und gesetzwidrigen Beginnens von ihnen mißbrauchen; namentlich gieb dich niemals dazu her, verbotene Gegenstände, z. B. Mäschereien jeglicher Art, oder gefährliche Dinge, als Pulver, Feuergewehre u. dgl. heimlich für sie herbeizubringen.

e) Gegen die Dienenden.

- 30.) In deinem Verhältnisse zu den für den Dienst des Hauses, mithin auch für deinen Dienst angestellten männlichen und weiblichen Dienstboten hast du dich eben so sehr vor unpassender Vertraulichkeit, als vor ungebührlichem, herrischen Wesen zu hüten. Du sollst sie in ihren Berichtigungen weder durch kindische Possen stören, noch ihnen auf irgend eine Weise unnöthige Mühe verursachen. Du darfst auf ihren Dienst nie Ansprüche in Dingen machen, bei denen es pflichtwidrig und ihnen ausdrücklich untersagt ist, dir behülflich zu sein, z. B. im Herbeiholen verbotener Gegenstände. Alle Besorgungen und Aufträge außerhalb des Hauses hast du nie selbst, sondern entweder durch deinen Specialerzieher, oder durch den Hausinspector an sie gelangen zu lassen; denn alle Dienende im Hause sind angewiesen, Besorgungen in der Stadt ohne unser Vorwissen nie anzunehmen, und auf das strengste ist es ihnen untersagt, für irgend eine Dienstleistung Geld von dir anzunehmen. Auch darfst du auf den Bedientenzimmern nie länger verweilen, als es unumgänglich nöthig ist.
- 31.) Sollten die Dienstboten ihre Pflichten gegen dich nicht, wie sichs gebührt und sie darauf angewiesen

sind, erfüllen, oder sogar auf eine ungeziemende Weise sich gegen dich benehmen, so steht es dir nicht zu, sie deshalb zu schelten oder irgendwie unanständig zu behandeln, sondern du hast davon sofort dem Director oder Specialerzieher oder Tagesaufseher Anzeige zu machen, welche allen Ungebührißnissen steuern und die dir schuldigen Leistungen von ihnen unbedingt fordern werden.

f) Gegen Fremde, welche die Anstalt besuchen.

- 32.) Wie es jedem in einen Familienkreis Eintretenden eine wohlthuende Erscheinung ist, Kindern des Hauses zu begegnen, welche durch ihre Begrüßung und aufmerksame Gefälligkeit dem Unbekannten ihre Achtung ausdrücken, so berührt auch jeden in ein Erziehungshaus Eintretenden das Begegnen von Zöglingen aufs angenehmste, in deren Haltung und Benehmen sich die dem Fremden schuldige Achtung und Aufmerksamkeit kund geben. Es ist daher deine Pflicht, jeden die Anstalt Besuchenden, gehöre er zu Eltern und Verwandten deiner Mitzöglinge, oder zu Freunden und Bekannten deiner Lehrer, oder zu Solchen, welche das Erziehungshaus kennen zu lernen wünschen, mit Anstand und Achtung zu begrüßen, tritt er in deine Klasse oder dein Wohnzimmer, aufzustehen, und will er über irgend etwas Auskunft haben, dich ihm gefällig und dienstfertig zu erweisen.
-

B. Pflichtmäßiges Verhalten rücksichtlich der Einrichtungen und Anordnungen, welche sich auf die Räume der Wohngebäude und ihrer Umgebungen beziehen.

a) In Bezug auf die Wohngebäude.

- 33.) Früh gewöhne dich, die Räume, in denen du wohnst, dich bewegst und dein inneres und äußeres Leben entfallest, als die von Gott dir angewiesene Stelle des großen Erdraumes anzusehen, und mit kindlicher Pietät zu achten, von wo aus du deine Gesamttthätigkeit als Mensch in deine Zeit und dein Geschlecht sollst übergehen lassen, wie die Seele solches thut vermitteltst ihres Leibes. Wie du nun in all deinem

Wirken ein Nachahmer Gottes sein sollst, so auch in Beziehung auf die Räume, in denen du waltest. Das große Gesetz des göttlichen Waltens in den Welträumen ist aber das der Ordnung und Harmonie. So ist denn auch deine erste Pflicht, den Sinn und Geist der Ordnung dir anzueignen, und mit ihm in den kleinen deiner Thätigkeit angewiesenen Räumen zu walten.

- 34.) Hüte dich daher, im Allgemeinen die bestehende räumliche Einrichtung und Ordnung des Hauses zu stören, muthwillig irgend etwas zu beschädigen oder zu verderben, das Wohlgeordnete in Verwirrung zu bringen und das Reinliche zu verunreinigen. Unterlaß deshalb nie, wenn du in das Haus trittst, und besonders wenn du von deinen Spielen im Garten zurückkehrst, deine Füße an den bei den Eingängen befindlichen Eisen, Bürsten und Strohecken wohl zu reinigen; nimm nie vom Garten solche Dinge mit ins Haus, welche die Treppen, Gänge und Zimmer desselben verunreinigen können, z. B. Gewächse, Holz, Stecken und dergl. Vor Allem achte das Herumwerfen von Brod, Semmel, Obst u. s. w., das du nicht mehr genießen willst, für etwas Sündhaftes und höchst Strafwürdiges, indem du dadurch nicht allein deinen Ungehorsam gegen die Pflicht der Reinlichkeit und Ordnung, sondern eine leichtsinnige und frevelhafte Gesinnung rücksichtlich der Gaben Gottes an den Tag legst.
- 35.) Wenn dir im Garten auch ein freieres, jugendlich muntres und kräftiges Bewegen gestattet ist, so bist du dagegen auf das strengste verpflichtet, in den Räumen des Hauses, nicht allein in den Klassen- und Wohnzimmern, sondern auch in der Hausflur, auf den Treppen und Gängen dich ruhig und ohne Hast und Lärm zu bewegen. Alles wilde Rennen, Sagen und Loben ist dir daher eben so streng verboten, als alles Schreien, Pfeifen und Werfen mit den Thüren. In die Küche, auf die Böden und den Balcon des Hauses darfst du ohne ausdrückliche Erlaubniß des Tagesaufsehers nie gehen.
- 36.) In deinem Wohnzimmer insbesondre hast du gemeinsam mit den darin wohnenden Mitzöglingen in gewissenhafter Sorgfalt stets nach bester Ordnung und Reinlichkeit zu streben. Es sei dir Ehrensache, nach allen Kräften beizutragen, daß das von dir bewohnte Zimmer den Ruhm vor-

züglicher Ordnung und Reinlichkeit behauptete, und daß darin Pulte, Bücher, Kleidungsstücke, Wäsche und alle andern Gegenstände aufs beste gehalten und vorzüglich dein Bureau innerlich und äußerlich in steter Ordnung sei. Es ist zu möglichster Aufrechthaltung eines zu jeder Zeit erfreulichen Bestandes der Wohnzimmer folgende Hausordnung festgesetzt: In jedem Wohnzimmer von Zöglingen besteht eine Ordnungsstrafkasse, welche abwechselnd einer von den Bewohnern als Ordnungsauffseher verwaltet. Dieser hat alle unordentlich herumliegenden Gegenstände, als Bücher, Hefte, Kleidungsstücke 2c. sofort zu confisciren, und bei der kurz darauf erfolgenden Rückgabe an die Eigenthümer ihren Namen mit der festgesetzten Strafe von diesen selbst in das zu führende und von dem Specialerzieher monatlich zu revidirende Ordnungsbuch einschreiben zu lassen. Versäumt er seine Pflicht und ist er in Handhabung der Ordnung nachlässig, so wird von dem das Wohnzimmer täglich mehrmals revidirenden Specialerzieher oder Hausinspector jeglicher in Unordnung umherliegende und von ihnen dann confiscirte Gegenstand nicht allein dem Eigenthümer, sondern auch dem Ordnungsinpector in Strafe gebracht. — Wird in einem Wohnzimmer irgend etwas zerbrochen oder verdorben, z. B. Fenster, Tische, Stühle 2c., so hat der daran Schuldige von seinem Taschengelde den Schaden zu ersetzen, ist der Schuldige aber nicht zu ermitteln, so ist stets der Betrag der Wiederherstellung aus der Ordnungsstrafkasse dieses Wohnzimmers zu entnehmen. Was im Verlaufe eines Jahres in dieser Kasse noch übrig bleibt, ist zum Theil als Beitrag für die armen Kinder zu bestimmen, welche zu Weihnachten eine Bescherung von der Anstalt erhalten; von dem Betrage des andern Theiles dürfen die dasselbe Zimmer bewohnenden Zöglinge während des Sommers nach Berathung mit dem Specialerzieher sich irgend ein gemeinsames Vergnügen machen. Es hat ferner der Ordnungsauffseher eines Zimmers darauf zu sehen, daß dasselbe jeden Tag von dem betreffenden Dienstmädchen gekehrt, und alle Gegenstände darin gehörig abgewischt werden. Im Unterlassungsfalle hat derselbe sogleich dem Specialerzieher oder Hausinspector von solcher Pflichtverfümmiß Anzeige zu machen. — Es ist streng verboten, zu den Fenstern des Wohnzimmers hinaus irgend etwas zu werfen oder zu gießen. Zu Bergung aller Abgänge an Papier, Federn 2c. befindet sich in jedem Wohnzimmer ein Korb.

Die achtungsvolle Rücksicht für deinen anwohnenden Specialerzieher gebietet dir von selbst, alle unangenehme und unnöthige Störung desselben sorgfältig zu vermeiden.

- 37) Nicht minder groß ist deine Verpflichtung, das Klassenzimmer, dessen Mitbürger du bist, in bester Ordnung und Reinlichkeit zu erhalten, und dich deshalb aller Beschädigungen und Verunreinigungen der Wände und der daran befindlichen Gegenstände, des Fußbodens, der Bänke, der Tafeln, des Katheders u. s. w. sorgfältigst zu enthalten. Die Zöglinge einer Klasse besitzen nach der festgesetzten Hausordnung ebenfalls eine Klassenkasse, und von demjenigen Lehrer, der mit der speciellen Leitung der Angelegenheiten der Klasse beauftragt ist, wird monatlich aus ihnen ein Klasseninspector gewählt. Dieser übernimmt folgende Verpflichtungen: Er sorgt für den Bedarf an Tinte, so wie an Schwamm und Kreide für den Lehrer, er achtet darauf, daß die Abgänge an Papier, Federn u. nicht auf den Boden, sondern nach jeder Stunde in den Klassenkorb geworfen werden; er sieht des Winters auf die nöthige Heizung des Klassenzimmers, so wie jeden Tag auf die Reinigung desselben durch das betreffende Dienstmädchen; er confiscirt nach Beendigung der Unterrichts- oder Arbeitsstunden alle im Klassenzimmer liegen gebliebenen Bücher, Hefte, Tagebücher u. s. w. und läßt bei der noch an demselben Tage zu bewerkstelligenden Zurückgabe des Confiscirten die dabei Betheiligten ihre Namen mit dem zurückempfangenen Gegenstände in das Klassenstrafbuch eintragen, worauf er am Schlusse der Woche das Straf gelderbuch dem Klassenvorsteher einhändigt. Die in ihrer Pflicht nachlässigen Klasseninspectoren werden nicht nur zu ernster Rechenschaft gezogen, sondern, wenn sie das Confisciren unterlassen und von dem die Klassenzimmer revidirenden Klassenvorsteher oder Hausinspector herumliegende Gegenstände angetroffen werden, um den gleichen Geldbetrag, wie die Unordentlichen selbst, gestraft. Von dem Straf gelde wird zunächst der Betrag für Alles, was in dem Klassenzimmer zerbrochen oder verdorben wird, ohne daß der Thäter, welcher sonst den Ersatz zu leisten hätte, ermittelt werden könnte, ausgezahlt, sodann von dem Ueberbleibenden ein Theil für Arme und Nothleidende, die andre Hälfte zu einem gemeinsamen Vergnügen für die ganze Klasse, z. B. des Sommers für ein Vogelschießen, eine Landpartie und dergl. verwendet.

Aus den Fenstern des Klassenzimmers irgend etwas hinaus zu werfen oder zu gießen, ist streng verboten.

38.) Da die Unterrichtsstunden in der Chemie nicht in den Wohngebäuden der Anstalt, sondern in einem besonders dafür erbauten und eingerichteten, im Garten befindlichen Hause erteilt werden, so haben die an den Vorträgen und Experimenten dieses Unterrichts theilnehmenden Zöglinge sich an folgende Hausordnung streng zu halten: Sie sammeln sich sofort nach dem Läuten in ihrem Klassenzimmer, warten daselbst ruhig sitzend die Ankunft des Lehrers der Naturwissenschaften ab, und gehen stets mit ihm in das Laboratorium. Im Hörsaale desselben angekommen, erwarten sie, an ihren Plätzen sitzend, in den für das Experimentiren bestimmten Stunden, die Anordnungen ihres Lehrers, und begeben sich sodann Jeder an das ihm im Laboratorium angewiesene Geschäft. Pünktlichster Gehorsam und größte Ordnung ist bei solchem gemeinsamen in- und durcheinander greifenden Wirken die erste und unerlässlichste Pflicht. Jeglicher Gegenstand werde sofort nach dem Gebrauche wieder an seinen Platz gestellt. Ein vom Lehrer ernannter Ordnungsinpector, der zugleich sein Famulus ist, führt vereint mit diesem über Reinlichkeit und Ordnung in diesen Räumen die strengste Aufsicht. Nach vollendetem Experimentiren hat sich jeder Zögling die Hände und nöthigenfalls auch das Gesicht zu waschen, zu welchem Behufe Waschbecken und Handtuch stets vorhanden sein müssen. Die Zöglinge kehren darauf, wie sie gekommen, in Begleitung ihres Lehrers zurück.

In dem oberen Stockwerke des Laboratoriums befindet sich ein zu mechanischen Arbeiten eingerichtetes, mit Drehbank, Hobel- und Schnittbank und den nöthigen Instrumenten versehenes Zimmer, in welchem du, sofern dein künftiger Beruf solche Beschäftigung fordert, sowohl die dir nöthigen mechanischen Unterrichtsstunden erhalten, als in den Freistunden nach empfangener Erlaubniß vom Lehrer der Naturwissenschaften und nach erfolgter Meldung bei dem Tagesaufseher dich praktisch üben darfst. Dabei bist du jedoch verpflichtet, dieses Zimmer stets wieder zu verschließen, in guter Ordnung zu erhalten, und für alles von dir Zerbrochene, Verdorbene und Verlorene Ersatz zu leisten.

39.) Da auch der Zeichnenunterricht nicht in den Klassenzimmern, sondern in einem für diesen Unterricht besonders

eingerichteten Zeichenzimmer ertheilt wird, welches außer der Unterrichtszeit verschlossen bleibt, so fordert die Hausordnung von dir, so oft die Stunde deines Zeichnenunterrichtes wiederkehrt, dich sofort nach dem Läuten in dein Klassenzimmer zu verfügen und daselbst, an deinem Plaze ruhig sitzend, die Ankunft des Zeichnenlehrers abzuwarten, welcher sämtliche Schüler seiner Klasse abholt und in das Zeichenzimmer führt. Dein Verhalten ist in demselben gleichen Verpflichtungen wie in deinem Klassenzimmer unterworfen, nur daß du für die zum Abzeichnen dir vorgelegten Gegenstände, Vorlegeblätter, Modelle, Büsten u. s. w. noch zu ganz besonderer Sorgfalt, und für den Fall, daß sie durch deine Schuld verdorben werden, zum Ersatz derselben verpflichtet bist.

40.) Im Fechtsaale, der außer der Unterrichtszeit stets verschlossen ist, hast du dich nach dem besonders entworfenen und in demselben unter Glas befindlichen Reglement für den gymnastischen Unterricht in Allem streng zu richten.

41.) In deinem Schlafzimmer halte deinen Kleiderschrank und deinen Waschtisch in bester Ordnung, lege alle schmutzige Wäsche in das dazu bestimmte untere Fach deines Waschtisches, und hüte dich vor Unreinlichkeiten aller Art. Dein Lager bestehe aus Matrazen und Keilkissen von Rosshaaren und einer wollenen oder Steppdecke. Nur im Winter ist dir auf Anordnung des Arztes gestattet, unter leichten Federdecken zu schlafen.

42.) Solltest du so erkranken, daß es der Arzt für rathsam oder nothwendig erachtet, daß du auf das Krankenzimmer kommest, so bist du mit dem Eintritte in dasselbe dem Krankenreglement unterworfen, das als feste Hausordnung besteht, und auf jedem Krankenzimmer geschrieben unter Glas zu jedes Patienten gewissenhafter Beachtung sich vorfindet. Dasselbe verpflichtet dich aufs strengste zu unbedingtem Gehorsam gegen den Arzt und alle seine Verordnungen, und zu williger Folgsamkeit und anständigem Betragen gegen die Krankenwärterin, welche im entgegengesetzten Falle verbunden ist, dem Director oder Specialerzieher sofortige Anzeige zu machen. — Auch darfst du ohne ausdrückliche und schriftliche Erlaubniß des Specialerziehers und Tagesaufsehers nie einen erkrankten

Mitzögling auf der Patientenstube besuchen, und die Krankenwärterin ist angewiesen, selbst für den Fall eines vorgezeigten Erlaubnißscheines nie mehr, als zwei besuchende Zöglinge auf ein Mal in das Krankenzimmer einzulassen. — Bei einer irgendwie ansteckenden Krankheit findet stets die strengste Absperrung Statt, und es ist keinem Zöglinge unter keinerlei Bedingung auch nur der fernste Zutritt gestattet.

Bist du von deiner Krankheit genesen und darfst du auf des Arztes Geheiß deine Unterrichtsstunden wieder besuchen, so hast du die Pflicht, dich vorher bei dem Director, deinem Specialerzieher und allen denjenigen Lehrern persönlich zu melden, deren Stunden du versäumt hast.

b) In Bezug auf die Räume außer den Wohngebäuden.

- 43.) Zu deiner Erheiterung, Stärkung und Erholung nach beendetem Unterrichte und vollbrachten Arbeiten steht der vereinigte die Wohngebäude beider Anstalten unmittelbar berührende, geräumige und von hohen Bäumen beschattete Garten offen, dich in jeder deiner Freistunden aufzunehmen, und deinem Bedürfnisse nach Bewegung in frischer Luft, wie deinem Verlangen nach muntern, jugendlichen Spielen seine Räume darzubieten. Du darfst in ihm voll heiteren Sinnes und knabenhaften Kraftgefühls dich ergehen, springen und nach Herzenslust mit deinen Jugendgenossen spielen. Aber vergiß nie das Maß! Vergiß nie, daß wahre Freude dir nur da wird, wo die Freiheit mit dem Gesetze im Bunde bleibt. Halte Maß in allen deinen Bewegungen, in denen deiner Hände und Füße, wie in denen deiner Sprachorgane. Laufe und springe nicht wie ein Unsinniger, tobe und schreie nicht wie ein Wilder! Sei vorsichtig in Allem, damit du weder dir noch Andern schadest; schlage, hebe oder trage keinen deiner Mitzöglinge; vermeide vor Allem nach der Erhitzung jede plötzliche Kältung! Auf das strengste ist dir während und nach deinem Spielen jeder Trunk kalten Wassers untersagt, so wie das Liegen auf feuchter Erde, besonders in den Frühlingsmonaten, wo stets kalte Dünste ihr entsteigen. Auch darfst du bei deinen Spielen dich nie spitzer Stangen, der Steine zum Werfen, eines Blasrohrs oder ähnlicher Dinge

bedienen, wodurch du leicht und unerwartet, ohne daß du es willst oder ahnest, deinen Mitzögling gefährlich verwunden kannst.

- 44.) Berücksichtige die Einrichtungen und schone die Anlagen des Gartens! Während der größte Theil desselben dir, deinen Bewegungen und Spielen offen steht, ist dir der Zutritt zu drei Partieen in ihm, welche durch besondere Staketerie eingefast und abgesondert sind, gänzlich und aufs strengste untersagt, sofern nicht eine besondere, jedesmal nachzusuchende Erlaubniß des Directors oder Tagesaufsehers dir den Zugang öffnet. Sollten bei deinen Spielen Bälle oder andre Gegenstände in diese Räume geworfen werden, so darfst du, um sie zu holen, unter keiner Bedingung die Staketen überspringen, sondern hast durch die Thüren in dieselben einzugehen.
- 45.) Das Klettern auf Bäume ist dir stets nur nach empfangener besondrer Erlaubniß von Einem der jedesmaligen Tagesaufseher und in seinem Beisein gestattet, dagegen das Besteigen von Mauern und Staketen stets verboten. So darfst du auch auf dem Voltigirpferde, den Barren, Reckß, Kletter-Stangen und Leitern nie dich finden lassen oder gymnastische Uebungen anstellen, ohne die Erlaubniß von Seiten der Tagesaufseher dazu empfangen zu haben, und ohne ihre oder anderer Lehrer persönliche Gegenwart bei diesen Uebungen.

Bei den Wintervergnügungen im Garten, welche durch einen großen Rutschberg und eine geräumige durch Wasserleitungen künstlich bereitete Eisbahn dir mannichfache Abwechselungen darbieten, ist dir auf das strengste verboten, mit Schrittschuhen den Rutschberg auf und ab oder zu derselben Zeit mit denselben auf demjenigen Theile der Eisbahn zu fahren, über welchen die vom Rutschberge herabgleitenden Schlitten gehen. Du darfst auf diesen nicht stehen, knieen, liegen oder verkehrt sitzen, auch nicht in der Quere vom Rutschberg fahren. Ist ein Schlitten schon voll besetzt, so dränge dich nicht zwischen die Fahrenden ein; auch fahre nicht eher mit deinem Schlitten ab, bis der vorher abgegangene etwa ein Drittel der Bahn hinunter ist. Mehrere Schlitten beim Herabfahren zusammenzuhängen ist unerlaubt.

- 46.) Endlich ist es dir auf das strengste verboten, in den Räumen des Gartens irgend etwas zu beschädigen und zu zerstören, und ohne Erlaubniß abzupflücken, z. B. Blumen, Ruthen, Zweige und dergl. Als eine dich entehrende Handlung aber würde jedes Entwenden von Früchten, Beeren, Weintrauben, Obst u. s. w. angesehen und bestraft werden.
- 47.) Die Gehöfte am Verbindungsgange und hinter den Bixthum'schen Wohngebäuden darfst du nicht betreten, vielweniger dieselben zu deinen Spielen benutzen, dich darin verstecken oder herumjagen.
- 48.) Eben so ist dir nicht erlaubt, in die kleinen Nebengebäude zu gehen, als: in das Waschhaus, die Plattstube, das Mandelzimmer, die Holz- und Steinkohlenschuppen, das Erdbereitungsgehege, das Badehaus, die Remisen und Böden der Bixthum'schen Seitengebäude.
- 49.) Mit der an die Wohngebäude der Anstalt auf der Nordwest-Seite grenzenden Straße darfst du ohne besondre Erlaubniß in keine Art von Berührung treten, nicht zu geöffneten Fenstern hinaussehen, vielweniger hinausrufen oder irgend etwas hinaus werfen und gießen. Du darfst nie unter das Eingangsthor in den Freistunden dich stellen, nie an den Trottoirs der Wohngebäude von einem Thore zum andern gehen; nie auf der Straße etwas kaufen, noch irgend Jemand zu diesem Behufe von der Straße in die Wohngebäude der Anstalt rufen.

III. Tagesordnung.

Die Tagesordnung zeichnet dir dein pflichtmäßiges Verhalten im Verlaufe der Zeit, in der Reihenfolge und dem Wechsel deines Unterrichts, deines selbstständigen Arbeitens, deiner Erholungen und übrigen Berrichtungen vor. So wenig du sklavisch gegängelt und aller eigenthümlichen und freien Bewegung und Selbstbestimmung beraubt werden sollst, so wenig darfst du bei dem Zusammenleben Vieler für den Zweck gemeinsamer Bildung der Willkühr und regellosen Selbstentscheidung überlassen bleiben. Deine festbestimmte, gemeinsame und kräftige Führung auf der Allen vorgezeichneten, scharf begrenzten Bahn des Rechten, Erlaubten und Pflichtgemäßen sichert dir deine wahre Freiheit, und führt dich durch strenge Gewöhnung an äußere Ordnung und Gesetzmäßigkeit zu dem innern Wohlgefallen an dem Geregelteten und Wohlgeordneten, zu der Lust an Gottes Gesetz nach dem inwendigen Menschen, worin für dein ganzes zukünftiges Leben eine Quelle des allergrößten Segens liegt.

A. Wochentags-Ordnung.

- 1.) Sobald am Morgen die Glocke geläutet und der Tagesaufseher dich geweckt hat (im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr), stehe sofort voll frischen und muntern Sinnes auf, und laß dein erstes Gefühl und den ersten Lichtstrahl deines erneuten Bewußtseins auf Gott gerichtet sein! Für dein Anziehen und deine sorgfältige Reinigung, Waschen, Kämmen, Mund- und Zähneputzen u. s. w., sind dir 25 Minuten gegeben. Noch vor Verlauf derselben hast du dich im Speisesaale dem deinen Anzug und deine Reinlichkeit beobachtenden Tagesaufseher zu zeigen. Kommst du später, oder in unordentlichem und unreinlichen Zustande, so entbehrst du das Frühstück. Während deines Anziehens sorge zunächst für warme Fußbekleidung, um Erkältung zu vermeiden, und hüte dich vor jeglichem Muthwillen und störenden Unfuge.

- 2.) Bei dem Frühstücke, das nach Bestimmung deiner Eltern oder des Arztes in Milch oder Kakao oder leichtem Kaffee mit Weißbrod besteht, befließige dich der Reinlichkeit und erlaube dir nicht, nach Willkühr selbst zuzulangen.
- 3.) Die Zeit zwischen dem Frühstücke und dem Beginn der Arbeitsstunde darfst du auf deinem Wohnzimmer oder im Garten zubringen; jedoch in letzterem nur ruhig auf und abgehen, nicht spielen und springen, um nicht erhitzt oder abgemattet zur Arbeit zu kommen.
- 4.) Wenn zur Arbeitsstunde, oder im Verlaufe des Tages zu den verschiedenen Unterrichtsstunden geläutet ist, hast du die Pflicht, binnen 5 Minuten auf dem in deiner Klasse dir angewiesenen Plaze zu sein, versehen mit Allem, was du für deine Arbeits- und Unterrichtsstunden an Büchern, Heften, Schreibmaterialien u. irgend bedarfst, da ein späteres Aufstehen und Hinausgehen dir nicht gestattet wird. In den Arbeitsstunden ist die vollkommenste Ruhe und das gänzliche Unterlassen jeder Art von Störung erstes und streng zu handhabendes Gebot; daher du dich jedes lauten Wortes, jeder Frage bei deinen Nachbarn und jeden Geräusches gewissenhaft zu enthalten hast. Willst du an den Tagesaufseher eine nothwendige Frage richten, so hast du dir vorher durch Aufheben der Hand die Erlaubniß dazu zu erbitten. Während deines Arbeitens sitze anständig, gerade, nie mit übergeschlagenen Füßen, die Hände eben so wenig aufgestemmt, als unter der Tafel. In der Morgenarbeitsstunde sind dir niemals musikalische Uebungen gestattet. Bist du durch Unwohlsein oder durch eine andre nöthigende Ursache veranlaßt, eine oder mehrere Arbeits- oder Lehrstunden zu versäumen, so hast du die Verpflichtung, sofort dem Director oder Tagesaufseher Anzeige zu machen, oder im Falle der Verhinderung machen zu lassen. Sobald durch Läuten das Zeichen zur Beendigung der ersten Arbeitsstunde und zum Beginn des Morgenbetes gegeben ist, hast du ohne Geräusch deine Bücher zurecht zu legen und entweder wohlgeordnet an deinem Plaze auf der Tafel liegen zu lassen, oder in deinen Schrank zu tragen, aus dem du sofort auch dein Gesangbuch zu holen hast, wenn du solches nicht schon in die Arbeitsstunde mitgebracht haben solltest.
- 5.) Nun begiebst du dich ungesäumt, jedoch geräuschlos und mit geziemendem Anstande in den Gebetsaal, stellst

dich hinter den dir angewiesenen Stuhl, und erwartest in ruhiger Sammlung, ohne ein lautes Wort mit deinen Nachbarn zu sprechen, den Anfang des Morgengebets. Ziehe dein Gemüth von aller Zerstreung ab, sammle deinen Geist und sei dir bewußt, daß du vor dem allgegenwärtigen und heiligen Gott stehst, zu dem Dank, Preis und kindliches Flehen aus deiner Seele emporsteigen soll, und dem der Leichtsin eines kalten, zerstreuten und undankbaren Herzens ein Gräuel ist. Sing' und bete mit Andacht, dann wirst du auch mit Segen arbeiten. Laß auch deine äußere Stellung und Haltung stets den Ausdruck wahrer Gottesfurcht und Frömmigkeit sein! Nach geendetem Gebete verlässest du nicht eher deinen Platz, als der Tagesaufseher die an die Inspektoren zu richtenden Fragen gethan hat und die Reihe der still Abtretenden an dich kommt.

- 6.) Vom Gebetsaale gehst du ungesäumt, nachdem du dein Gesangbuch in deinen Schrank gestellt und aus demselben alle für die ersten zwei Lehrstunden dir nöthigen Bücher, Hefte &c. entnommen hast, in dein Klassenzimmer, setzt dich an deinen Platz und erwartest in ruhiger Sammlung und stiller Vorbereitung auf den nächsten Gegenstand des Unterrichts die Ankunft deines Lehrers.
- 7.) In jeder deiner Unterrichtsstunden beachte außer dem allgemeinen Gebote der Aufmerksamkeit und des Fleißes noch folgende Anforderungen an dein pflichtmäßiges Verhalten, deren gewissenhafte Erfüllung dir die volle Zufriedenheit deiner Lehrer sichern wird: Sitze stets in gerader, kräftiger Körperhaltung, die Blicke auf deinen Lehrer gerichtet, die Hände nie unter der Tafel, die Füße nie übereinander geschlagen. Nicht der Anstand allein, sondern ganz vorzüglich die Sorge für deine Gesundheit macht es dir zur ersten Pflicht, die deinem Alter so eigenthümliche Neigung zu schiefer und eingebogener Körperhaltung unausgesetzt und mit Willenskraft zu bekämpfen. Du bist in stetem, oft raschen Wachstume, dabei einen großen Theil deiner Zeit sitzend beim Unterrichte oder bei der Arbeit. Ueberlässest du dich nun der schlaffen Haltung mit eingebogener Brust oder in naturwidriger Krümmung, so wird dein Brustgewölbe schwach und eingeengt, und somit werden die darunter liegenden Organe leidend, und die Entwicklung deiner Glieder

sehr häufig eine schiefe werden. Nie erlaube dir, einen deiner benachbarten Mitschüler zu fragen, viel weniger, dich mit ihm in Plaudereien oder in versteckte schriftliche Mittheilungen einzulassen, ihn zu necken oder dich zerstreuenden Spielereien hinzugeben. Nie frage willkürlich deinen Lehrer, sondern nur dann, wenn er mit dir redet, oder wenn du die Erlaubniß zu einer besondern Frage nach Aufhebung deiner Hand von ihm empfangen hast; eben so wenig antworte willkürlich, sondern stets nur, wenn die Frage entweder persönlich an dich, oder an alle Diejenigen gerichtet ist, die sie zu beantworten wissen. Gewöhne dich, jede deiner Antworten laut, deutlich und bestimmt zu geben, so viel als möglich mit den vollständigen Worten, stets aber in Gemäßheit der Stellung der Frage. Erlaube dir nie, einem deiner Mitschüler, der eine an ihn gerichtete Frage nicht zu beantworten weiß, einzuwirken, einen gleichen Dienst in ähnlichem Falle von ihm vielleicht ansprechend. Es ist dieß eben so sehr eine unzeitige Gefälligkeit, als eine unerlaubte Täuschung deines Lehrers, und schadet jedenfalls der Gradheit und Redlichkeit deines Charakters. Enthalte dich der Ungezogenheit, deine Feder auf die Tafel oder den Fußboden auszusprizen. Stets sei dir zu diesem Behufe ein Stückchen Leinwand oder ein Löschblatt zur Seite. Entlehne während der Unterrichtsstunde nie etwas von einem Mitzöglinge, z. B. ein Buch, Lineal, Bleistift, Feder, Papier ic., wodurch stets Unordnung und Störung entsteht. Sei daher bei dem Beginn derselben stets mit allem Nöthigen versehen. Von der andern Seite bringe nie mehr Bücher, Hefte und Schreibmaterialien in die Unterrichts- oder Arbeitsstunde, als du eben nöthig hast, weil der überflüssige Vorrath den Platz beengt und dem Lehrer den Ueberblick erschwert. Alles, was du in der Unterrichts- und in der Arbeitsstunde zu schreiben hast, nicht allein in die guten Hefte, sondern auch ins Tagebuch ic., sei sorgfältig, reinlich und möglichst gut geschrieben. Die gewissenhafte Gewöhnung daran sichert dir eben so sehr für deine ganze Lebenszeit eine reinliche, kräftige und wohlgebildete Hand, als die dießfallige Vernachlässigung sie oft für immer verdirbt. Auch gewinnst du bei schnellem, nachlässigen und unreinlichen Schreiben nie an Zeit, da solche Schrift stets von deinem Lehrer zerrissen wird, und du die

Arbeit von Neuem zu machen hast. Jede deiner abzuliefernden Arbeiten hast du aufs pünktlichste zur festgesetzten Zeit deinem Lehrer einzuhändigen. Läutet die Glocke zum Stundenwechsel, so ist dieß nie ein Zeichen, daß die Unterrichtsstunde auch geendet und dir das Aufstehen erlaubt sei, sondern du hast die Pflicht, in unverändert ruhiger und aufmerksamer Haltung zu bleiben, bis dein Lehrer förmlich geschlossen hat. Auch darfst du nicht eher von deinem Platze aufstehen und nicht sprechen, als der Lehrer dein Klassenzimmer verlassen hat.

8.) In der Zeit des Stundenwechsels sind dir 5 Minuten gegeben, um jedes deiner Bedürfnisse zu besorgen, mit deinen Mitzöglingen zu sprechen, und das Nöthige herbei zu holen. Hüte dich in dieser kurzen Erholungsfrist vor allem Herumjagen, Geschrei oder muthwilligem Schlagen. Auch darfst du ohne empfangene Erlaubniß aus deinem Klassenzimmer nie in ein andres gehen. Sobald der Tagesaufseher zum Sitzen ruft, hast du dich sofort an deinen Platz zu verfügen und daselbst still und gesammelt die Ankunft des Lehrers zu erwarten.

9.) Wenn die Glocke um 9 $\frac{1}{4}$ Uhr zur Morgen-Erholung und dem zweiten Frühstück ruft, hast du zunächst mit deinen Klassengenossen so lange in deinem Klassenzimmer zu verweilen, bis einer der Tagesinspectoren die Erlaubniß ertheilt, zum Frühstück zu gehen. Bist du an dem Orte angelangt, wo dasselbe ausgetheilt wird, hast du still abzuwarten, bis du das dir Bestimmte erhältst, darfst dich nie ungebührlich zudrängen, auch nie dir selbst etwas nehmen, noch viel weniger dir etwas aus der Küche holen. So lange die Obstzeit dauert, ist an den Tagen, wo von Seiten der Anstalt nicht Obst zum Frühstück oder zum Vesperbrode vertheilt wird, zweien Obsthöfen abwechselnd den einen Tag Vormittags, den andern Nachmittags gestattet, mit gutem reifen Obste in die Anstalt zu kommen, und solches an Zöglinge zu verkaufen. Auch haben zur Zeit der Fastenbrezeln die mit denselben Hausfrenden die Erlaubniß, solche wechselnd den einen Tag zum zweiten Frühstück, den folgenden zur Zeit des Vesperbrodes zum Verkaufe in die Anstalt zu bringen. Nie aber ist es dir bei dem Einen wie bei dem Andern gestattet, für mehr, als für 6 Pfennige auf ein Mal zu

kaufen. — Was dir vom Genusse deines Frühstückes an Brod, Semmel, Obst ic. übrig bleibt, hast du stets in das Zimmer des Hausmanns zu tragen, welcher angewiesen ist, solches den Armen zu geben. Dasselbe im Garten oder Hause umher zu werfen, ist schändlicher und frevelhafter Leichtsinns und würde dir eine strenge Strafe zuziehen. — Die Tagesaufseher bestimmen, ob die Witterung das Verweilen im Garten gestattet oder nicht. Im ersteren Falle sind alle Zöglinge verpflichtet, die Erholungszeit von $9\frac{3}{4}$ bis $10\frac{1}{4}$ im Garten zuzubringen. Bist du durch Kränklichkeit daran gehindert, oder wünschst du, eine nothwendige Arbeit zu vollenden, oder ist dir während derselben eine Strafarbeit auferlegt, so ist es in allen diesen Fällen deine Pflicht, dem Tagesaufseher, und zwar demjenigen von den Zweien, welcher die Meldungen annimmt, davon Anzeige zu machen. Du magst nun durch Strafverfügung genöthigt sein, oder, um eine Arbeit zu vollenden, die Erlaubniß erhalten haben, dich während dieser Erholungszeit in deinem Wohn- oder Klassenzimmer aufzuhalten, so hast du die Verpflichtung, an deinem Plaze ruhig zu sitzen und ohne Unterbrechung zu arbeiten. Deine Vergnügungen und Spiele im Garten, bei denen Heiterkeit und Frohsinn, nie aber Ausgelassenheit und Rohheit herrsche, sollen dir zur Anfrischung und Stärkung dienen, nie dich angreifen und ermatten. — Entscheiden die Tagesaufseher, daß wegen ungünstiger und ungesunder Witterung der Aufenthalt im Garten nicht gestattet werden könne, so hast du den Verfügungen derselben dich streng zu unterwerfen und von ihnen die Entscheidung zu empfangen, ob du die Erholungszeit im Fechtsaale, in deinem Klassen- oder Wohnzimmer zubringen sollest oder dürfest. Auf keinen Fall darfst du in dieser Zeit an irgend einem Orte sein, an dem dein Aufenthalt den Tagesaufsehern unbekannt wäre.

10.) In den Freistunden von 12 bis 1 Uhr hast du wesentlich die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei günstiger Witterung sollst du stets im Freien sein, und durch Bewegung und Spiel im Garten dich stärken. Nur das ausdrückliche Verbot des Arztes oder die Theilnahme am Gesangsunterrichte oder einer in diese Zeit fallenden Privatstunde, oder endlich die ausdrückliche, nur in dringenden Fällen zu ertheilende Erlaubniß deines Specialerzie-

hersch kann dich von dieser Pflicht dispensiren, in welchen Fällen du stets dem Tagesaufseher Anzeige zu machen hast. Willst du in dieser oder irgend einer Freistunde auf einem von dir erlernten Instrumente, namentlich auf dem Pianoforte, dich üben, so hast du jedesmal die Erlaubniß dazu vom Tagesaufseher dir zu erbitten, da dieser in allen Fällen wissen muß, wo er dich zur Zeit der Freistunden zu suchen und zu finden hat. In den Freistunden in die Stadt zu gehen, ist dir für dringende Fälle in Begleitung eines Lehrers oder des Hausinspectors erlaubt, sobald der Specialerzieher davon weiß und es dir gestattet hat. Allein auszugehen wird dir nur in seltenen Fällen und als Beweis eines besondern Vertrauens erlaubt werden. — Jedes Verlassen der Anstalt ohne Erlaubniß wird mit strenger Strafe geahnet. Auch darfst du nie Privatstunden in der Stadt nehmen. Nur bei den Unterrichtsstunden im Reiten findet von diesem Gesetze eine Ausnahme Statt. Ist es der Wunsch deiner Eltern oder deines Vormundes, daß du diesen Unterricht beginnest, so entscheidet der Director mit dem gesammten Lehrer-Collegium, ob die Erlaubniß dazu dir in Beziehung auf deinen physischen, intellektuellen und sittlichen Zustand ertheilt werden könne oder nicht. Im Allgemeinen darf dieser Unterricht nie zu früh, namentlich nicht vor zurückgelegter Confirmation begonnen werden. Bei den Zöglingen des Bixth. Geschlechts-Gymnasiums ist die Entscheidung über die Theilnahme an diesem Unterrichte zunächst vom Administrator desselben abhängig. Kehrst du von diesen Unterrichtsstunden wieder heim, so hast du sofort die Sporen abzulegen, und darfst nie mit denselben in Unterrichts- oder Arbeitsstunden erscheinen. — Hast du Bestellungen beim Schneider, Schuhmacher oder irgend einem andern Handwerker zu machen, so sind diese auf die von Seiten des Directors oder deines Specialerziehers erfolgten Aufforderung angewiesen, zu dir zu kommen, dir dagegen ist es nie erlaubt, zu ihnen zu gehen.

- 11.) Ist für das Mittagessen punkt 1 Uhr, oder für das Abendessen um 8 Uhr das erste Zeichen durch Läuten erfolgt, so benutze die nächsten 5 Minuten, um dich sorgfältig zu reinigen, dir, wenn es nöthig ist, Gesicht und Hände zu waschen, besonders wenn du von deinen Spielen im Garten zurückkehrst, deine Kleider zu bürsten und deinen gesammten

Anzug zu ordnen. Mit dem zweiten Läuten begiebst dich also gereinigt und in anständiger Kleidung in den Speisesaal, und stelle dich ruhig hinter deinen Stuhl. Bei dem Tischgebete sei gesammelt und in geziemender äußerer Haltung. Trittst du nach dem Gebete erst in den Speisesaal ein, so hast du zu dem Tagesaufseher zu gehen und dich zu entschuldigen. Bei Tische selbst belebe dich Frohsinn unter heiterem Gespräche, doch verlege nie Anstand, Bescheidenheit und Mäßigkeit, habe besonders deine körperliche Haltung im Auge, und is und trink nicht gegen die Regeln der guten Sitte. Sei gefällig, aufmerksam und hülfreich, nicht selbstsüchtig nur für dich, sondern gern auch für Andre sorgend. Gegenseitiges Werfen mit Brodkügelchen oder irgend etwas Anderm ist streng verboten; auch ist dir nie erlaubt, etwas von Speisen oder Getränken vom Tische mit fort zu nehmen, oder dich ohne besondre Genehmigung früher aus dem Saale zu entfernen, als das Gebet gesprochen ist. Bei dem Aufstehen so wie bei dem Niedersetzen achte sorgfältig darauf, daß du durch Rücken der Stühle kein widerliches Geräusch verursachest. — Ist dir die Strafe des Mittags-Carirens bestimmt, so bist du dennoch verbunden, bei Tische zu erscheinen, dabei aber, je nach dem Grade der dir auferlegten Strafe, dich aller Speisen außer Brod, oder nur mancher, z. B. des Fleisches etc., zu enthalten. Mit dem Ganzcariren, als einer schwereren Strafe, ist stets das Arbeiten auf dem Wohnzimmer, nach dem Mittagstische bis um 3 Uhr, nach dem Abendessen bis um 10 Uhr, verbunden.

12.) Nach geendetem Mittagmahle hast du bis um 3 Uhr eine Zeit der Erholung und mäßigen Bewegung. Du hast dieselbe, wenn dich von 2 bis 3 Uhr nicht Privatstunden beschäftigen, bei guter Witterung im Garten zuzubringen. Wünschst du sie anders anzuwenden, z. B. dich auf einem Instrumente zu üben oder auf deinem Wohnzimmer zu verweilen, so bist du verpflichtet, die Erlaubniß dazu von dem Tagesaufseher dir zu erbitten.

13.) Bei deinen Spaziergängen, welche während des Sommersemesters Montags, Mittwochs und Sonnabends von 6 bis 8 Uhr, während des Winters aber Mittwochs und

Sonnabends von 3 bis 5 Uhr Statt finden, hast du dich nach folgenden Bestimmungen der Tagesordnung streng zu achten: Sobald das erste Mal zum Spaziergehen geläutet ist, eilst du, dich sorgfältig zu reinigen und deinen Anzug in Ordnung zu bringen; sogleich nach dem 10 Minuten nachher erfolgenden zweiten Läuten begiebst du dich an den Versammlungsplatz. Hast du von deinem Specialerzieher aus irgend einer dringenden oder doch ausreichenden Ursache die Erlaubniß erhalten, vom gemeinsamen Spaziergange zurückzubleiben, so ist solche Erlaubniß entweder vom Specialerzieher mündlich oder durch dich schriftlich dem Tagesinspector mitzutheilen. Auf den Spaziergängen selbst vergiß keinen Augenblick, was du dem Zustande und der guten Sitte schuldig bist; entferne dich nie zu weit, noch trenne dich jemals ganz von deinem dich begleitenden Lehrer. In den höheren Sommermonaten hat der Spaziergang fast stets das Elb-bad zum Ziele, dessen häufiger Gebrauch für dich eben so stärkend und gesundheitsfördernd, als reinigend ist. In der großen, zum Gebrauche der Vikthum-Blochmann'schen Zöglinge ausschließend erbauten und gegen jede Gefahr gesicherten Badeanstalt erhältst du auch Anweisung zum Schwimmen. Bei dem Gebrauche des Bades hast du die besondre Verpflichtung, nie früher in das Wasser zu gehen, als es der Tagesaufseher erlaubt hat, deine Mitzöglinge nie gewaltsam unter das Wasser zu tauchen, und wenn der Tagesaufseher zum Herausgehen ruft, sofort aus dem Wasser zu steigen. Hast du dich angekleidet, so hänge Badehosen und Handtuch stets an den für das Aufhängen deiner Kleidungsstücke bestimmten Wandnagel, damit der Aufwärter dieselben da finden und für das nächste Mal trocknen könne.

An den drei übrigen Tagen der Woche, Dienstag, Donnerstag und Freitag, endigen deine Arbeitsstunden während des Sommersemesters um 7 Uhr, und es ist die folgende Stunde bis zum Abendessen theils zum Unterrichte in Gymnastik, Exerciren u. dergl., theils zu Erholung und Spiel im Garten dir bestimmt, und du bist während derselben denselben Verpflichtungen, wie in andern Freistunden unterworfen. Spaziergang und Badengehen ist an diesen Tagen nur dann gestattet, wenn der Specialerzieher persönlich die ihm anvertrauten Pflegebefohlenen dabei begleitet. — Während des Winter-

semesters nimmst du, wenn nicht Privatstunden dich abhalten, Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr, je nach den Bestimmungen der Tagesaufseher entweder an einem gemeinsamen Spaziergange, oder an den Wintervergnügungen Antheil, welche im Garten der Anstalt durch den Rutschberg oder durch die getroffenen Einrichtungen für eine Eisbahn zum Schrittschuhlaufen den Zöglingen so reichlich geboten sind, wobei du jedoch die in der Hausordnung §. 45 vorgeschriebenen Gesetze streng zu beachten hast.

- 14.) Nach dem Abendessen, bei welchem du dieselbe Tagesordnung wie Mittags zu beobachten hast, verweilst du nach den Bestimmungen der Tagesaufseher bis um 9 Uhr entweder im Garten oder im Klassen- oder im Wohnzimmer, bei schönen Sommerabenden im Garten auf- und abgehend, im Zimmer mit Lectüre, Arbeit oder anderweitigen Besorgungen deiner Angelegenheiten beschäftigt. — Kann dir die Sorge für die Aufbewahrung deiner Wäsche noch nicht selbst anvertraut werden, so hast du die Pflicht, jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend die dir nöthige Anziehwäsche unmittelbar nach beendigtem Abendessen bei der Vorsteherin der Wäsche abzuholen. Bist du aber verständig und sorgsam genug, um sie deiner Sorge und Aufbewahrung anzuvertrauen, so empfängst du dieselbe alle 3 Wochen nach beendigter Wäsche im Ganzen zur Aufbewahrung in deinem Bureau und zu dem gesetzmäßigen Gebrauch, welcher wöchentlich dreimaliges Wechseln deiner Leibwäsche fordert. — Während des Wintersemesters hast du jeden Sonnabend nach dem Abendessen in einem geheizten Zimmer unter Aufsicht der Tagesaufseher dir mit lauem Wasser und Seife nicht nur Hände, Kopf und Nacken, sondern auch Brust und Unterleib auf das sorgfältigste zu waschen.

Um 9 Uhr gehst du zu Bett. Wünschst du die Zeit von 9 bis 10 Uhr noch zu Vollendung dringender Arbeiten oder überhaupt zu deinen Studien zu verwenden, so hast du dich stets bei dem Tagesaufseher zu melden, und dir von ihm die Erlaubniß dazu zu erbitten. Dieser wird dir bestimmen, wo du diese Stunde über arbeiten darfst, ob auf deinem Wohnzimmer oder in einem bestimmten Klassenzimmer. Um 10 Uhr mußt du, wenn dir die Erlaubniß ward bis

dahin, aber dann auch nie für kürzere Zeit, aufzubleiben, stets zu Bett gehen, und es wird dir nie gestattet, noch später in die Nacht hinein zu arbeiten; wohl aber darfst du in dringenden Fällen während des Sommersemesters nach erbetener und empfangener besonderer Erlaubniß eine Stunde früher aufstehen.

- 15.) Hat dich um 9 oder 10 Uhr der Tagesaufseher auf deinen Schlaffaal begleitet, so ziehe dich sofort geräuschlos aus, lege deine Kleider in guter Ordnung auf den neben deinem Bette stehenden Stuhl, und stelle deine Schuhe oder Stiefel an den bestimmten Platz, damit die mit dem Reinigen deines Anzuges und Schuhwerks beauftragten Domestiken all das Deine ohne Mühe finden. — Nie darfst du ein Licht auf ein Schlafzimmer mitnehmen, denn es brennt auf jedem derselben eine Nachtlampe, und leicht könnte bei willkürlichem Gebrauche des Lichts Feuergefahr entstehen. Die um 10 Uhr zu Bett gehenden Zöglinge haben ganz besonders darauf zu achten, daß durch ihr späteres Kommen die bereits Schlafenden auf keine Weise in ihrer Ruhe gestört werden. — Unterlasse keinen Abend, das Tageshemde mit dem Nachthemde zu wechseln. — Hast du dich ins Bett gelegt, und hat der Tagesaufseher den Schlaffaal verlassen, so ist jede laute Unterhaltung, jeder störende Muthwille dir aufs strengste verboten. Von den die Schlafsäle von Zeit zu Zeit revidirenden Tagesaufsehern oder von den in denselben schlafenden Lehrern würde jede dießfallige Uebertretung aufs strengste gestraft werden. Wende im Gegentheile, bevor du entschlummerst, Herz und Geist deinem treuen Gott und Vater zu, danke und preiße ihn, bitte ihn um Vergebung jeglicher Schuld und um seinen Schutz und Segen für dich und alle die Theuern, die du auf Erden liebst, und schließe so würdig, wie ein Kind Gottes, deinen Tag.

B. Sonntagsordnung.

Der Sonntag sei dir von deiner Jugend an ein gesegneter Tag des Herrn, ein Tag geistiger Sammlung und Erhebung, stärkender Nahrung für das innere Leben

deiner Seele und ihrer Gemeinschaft mit Gott. Schöpfe an ihm die wahre Erquickung für bestandene, und die rechte Heiterkeit und Stärke für neue Mühen und Kämpfe, die du auf der Bahn deiner Jugendbildung zu bestehen hast. Verliere an keinem derselben durch gedankenlosen Leichtsinn die Früchte seines Segens, und verwandle nimmer durch verhärteten Sinn und die Lüste der Welt, was dir zur Quelle des Heils gegeben ist, in einen Fluch für dein Leben! Benutze daher auch mit kindlicher Empfänglichkeit und frommen Herzen, was dir in deinem Erziehungs Hause an diesem Tage geboten wird zu Stärkung deines Glaubens und deiner Liebe, und zu Erbauung deines inwendigen Menschen auf den Fels seines Heils, welcher ist Christus, der Herr.

16.) Wenn am Sonntage, eine Stunde später als an den Wochentagen, die Morgenglocke geläutet und der Tagesaufseher dich geweckt hat, erhebe dich voll heitern Gemüthes, reinige dich auf das sorgfältigste und lege sofort deine sonntägliche Kleidung an. Noch vor Verlauf von 30 Minuten zeige dich dem Tagesaufseher und nimm sodann dein Frühstück ein. Nach demselben wandle in den Sommermonaten entweder ruhig im Garten auf und ab, doch ohne zu spielen, oder verweile mit Erlaubniß des Tagesaufsehers auf deinem Wohnzimmer.

17.) Um halb 8 Uhr begiebst dich, sobald es läutet, in den Betsaal und wohne dem Morgengebete mit Andacht bei. Von 8 bis 9 Uhr arbeitest du unter Leitung des Tagesaufsehers im Klassenzimmer. Wähle dann zu den zu fertigenden Arbeiten vorzugsweise diejenigen Aufgaben, welche du während der Woche in dem Religionsunterrichte empfangen hast. Die ernstere Beschäftigung mit diesen eignet sich ganz vorzüglich für die Bestimmung dieses Tages. Benutze diese Sonntags-Morgenstunden auch oft, um an deine fernen, theuern Eltern oder an geliebte Verwandte zu schreiben.

18.) Wenn 5 Minuten vor 9 Uhr das erste Mal zum Kirchengehen geläutet ist, so hebe sorgfältig alle dir zugehörigen Gegenstände auf, nimm Hut, Gesangbuch, des Winters deinen Mantel, versieh dich mit einer kleinen Münze, um in der Kirche nicht ohne Gabe die von dir zu weisen, die dich um solche angehen, und sei punkt 9 Uhr an dem vom

Tagesaufseher bestimmten Sammlungsplaze. Von diesem ausgehest du, wenn du Schüler von einer der drei obern Gymnasial- oder der zwei obern Realklassen bist, in die Hofkirche, gehörst du aber der 4. Gymnasial- oder der 3. Real- oder einer der beiden Progymnasialklassen an, in die St. Annenkirche. Die eine dieser Abtheilungen begleitet der Director, die andre der Tagesaufseher. In die Kirche selbst tritt ohne Geräusch ein, sammle dich im Gebete, singe von Herzen mit, höre in gespannter Aufmerksamkeit auf die Predigt des göttlichen Wortes, und präge dir den Grundgedanken derselben und den Gang seiner Entwicklung fest ein. Hüte dich vor allem zerstreuenen Leichtsinne, unanständigem Umhergaffen und unwürdiger Gleichgültigkeit. Wisse, daß ein gerechter und heiliger Gott die Mißthat der Verächter seines Wortes nicht ungestraft lassen wird. — Bei zu kalter, stürmischer und ungesunder Witterung wird eine gottesdienstliche Andacht von dem Director oder Tagesaufseher in der Anstalt gehalten,

19.) Nachdem du, aus der Kirche in die Anstalt zurückgekehrt, dein zweites Frühstück genossen hast, sammelst du dich um 11 Uhr auf das Zeichen der Glocke in dem dir angewiesenen Zimmer, um über die gehörte Predigt und die erläuterte Stelle der heil. Schrift eine gründliche Prüfung zu bestehen, welche für die Zöglinge der oberen Klassen der Director, für die der unteren der Tagesaufseher hält. Gibst du bei derselben Beweise einer theilnahmlosen Zerstreutheit bei dem Gottesdienste, so ist dieß hinreichender Grund, um dir zunächst jede Bitte, Einladungen in Familien folgen zu dürfen, abzuschlagen. — Von 11½ bis 12½ findet nach beendigter Predigtwiederholung noch eine Arbeitsstunde Statt.

20.) Die Verpflichtungen, welche du zu beobachten hast, wenn du des Sonntags in Familien eingeladen bist, sind dir in der Hausordnung §. 4 mitgetheilt worden. Die dich Einladenden übernehmen von dem Augenblicke, da du zu ihnen kommst, die Pflicht, für dich gewissenhafte Sorge zu tragen, dich stets in ihrer Nähe zu haben, oder doch in guter Gesellschaft und Aufsicht zu wissen, dir daher nie zu gestatten, allein umher zu gehen, dich auch nie in das Theater oder auf einen Ball mitzunehmen, ohne daß du vorher vom Director oder deinem Specialerzieher die Erlaubniß dazu dir erbeten und empfangen hast. Wie es dir auf das strengste verboten

ist, in der Anstalt jemals Tabak zu rauchen, so darfst du dir auch unter keiner Bedingung erlauben, dieß in Gesellschaft oder an öffentlichen Orten zu thun. Wirst du jemals Tabak oder eine Cigarre rauchend angetroffen, so verlierst du auf längere Zeit die Erlaubniß, des Sonntags irgend einer Einladung folgen zu dürfen. Es ist für das Gedeihen deiner Erziehung nichts so nachtheilig, als jegliches Vorgreifen in Bedürfnissen und Genüssen, die erst dem späteren Alter zukommen.

- 21.) Die in der Anstalt zurückbleibenden Zöglinge machen, sofern es die Witterung irgend gestattet, des Sonntags Nachmittags stets einen weiteren Spaziergang. In den höheren Sommermonaten beginnt derselbe erst um 4 Uhr und kann nach Bestimmung des Tagesaufsehers bis um 9 Uhr dauern, in welchem Falle das Abendessen auf dem Lande genommen wird; auch kann, wenn die Witterung dazu besonders einladend ist, ein Elbbad mit demselben verbunden werden. Im Frühlinge, Herbst und Winter beginnt dieser Spaziergang spätestens um 3 Uhr, und endet je nach der Dauer der Tageshelle. Auch die Sonntagsspaziergänge werden in zwei Abtheilungen gemacht, stets in Begleitung eines Lehrers. Sollte es unter besondern Umständen erlaubt werden, daß Zöglinge der 1. und 2. Gymnasial- und der 1. Realklasse Sonntags Nachmittags allein einen Spaziergang machen, so ist ihnen als besondre und gewissenhaft zu erfüllende Pflicht vorgeschrieben: a) stets zusammen zu gehen und unter keinem Vorwande sich von einander zu trennen; b) dem Director und Tagesaufseher vor dem Fortgehen die Richtung und das Ziel der Wandrung zu nennen, welches niemals ein vom großen Publicum besuchter Ort sein darf; c) sich des Genusses jeder Art von hitzigen Getränken, so wie des Tabakrauchens unbedingt zu enthalten; d) zu der vorgeschriebenen Zeit pünktlich wieder heimzukehren. — Machen eure Erzieher bei ihren Nachforschungen nach der Art und Weise, wie ihr diese euch von Zeit zu Zeit geschenkte Freiheit gebraucht, die betrübende Erfahrung, daß ihr sie täuscht und ihrem Vertrauen nicht entspricht, so verliert ihr auf längere Zeit oder auf immer eine Erlaubniß, die allein von der steten Rechtfertigung des in euch gesetzten Vertrauens bedingt wird.

22.) An den Sonntagen, an welchen die Abende länger werden, besonders im Winter, ist nach deiner Rückkehr vom Spaziergange für deine Unterhaltung und dein Vergnügen auf mannichfache Weise gesorgt. In deinem Wohnzimmer, oder nach Bestimmung des Tagesaufsehers im Klassenzimmer, darfst du durch mancherlei Gesellschaftsspiele, von denen jedoch die Kartenspiele für immer ausgeschlossen sind, mit deinen Jugendgenossen dich erheitern. Nicht selten auch wird ein Thee mit Vorlesungen oder ein musikalischer Abend in der Familienwohnung des Directors eine angenehme Abwechslung in diese Abende bringen; einige Male wird selbst zu diesem Zwecke eine kleine Tanz=Belustigung veranstaltet werden. Auch ist dir gestattet, wenn du nach hergebrachter Sitte deinen Geburtstag mit deinen Stubengenossen oder einigen dir besonders lieben Freunden feiern willst, solches Sonntag Abends nach erbetener Erlaubniß und in Gegenwart deines Specialerziehers auf deinem Wohnzimmer zu thun, wobei dir jedoch außer dem Backwerke nur Thee oder Chokolade, nie Wein, Punsch oder ähnliche hitzige Getränke erlaubt sind. Fällt dein Geburtstag auf einen Wochentag, so ist, um alle Störungen für die festgesetzten Arbeitsstunden zu vermeiden, die Feier desselben nach obiger Weise auf den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen.

Um 9 Uhr, zu welcher Zeit auch alle auswärts eingeladenen Zöglinge zurückkehren müssen, begiebst du dich, von dem Tagesaufseher auf dein Schlafzimmer begleitet, still zur Ruhe. Schlummre nicht ein, ohne den Tag des Herrn durch Gebet so zu beschließen, wie es seiner würdig und deinem Vater im Himmel wohlgefällig ist.

C. F e r i e n o r d n u n g .

Diejenigen Tage im Laufe des Jahres, an denen der festgeregelt Gang deiner Studien und der im Vorigen bezeichneten Tagesordnung für Alle eine Unterbrechung erleidet, deine Ferien, sind rücksichtlich ihrer Anwendung und deines Verhaltens während derselben eben so wenig deiner Willkühr Preis gegeben, als irgend etwas im Werke deiner Erziehung. Diese

kürzeren oder längeren Unterbrechungen des gewohnten täglichen Verlaufs, diese Wechsel in der leicht ermüdenden und abspannenden Gleichmäßigkeit des Schullebens sind sowohl für dich, als für deine Lehrer und Erzieher heilsam, ja selbst durch die Natur und das Gesetz der Thätigkeit und Entwicklung des geistigen Lebens geboten. Benutze sie gewissenhaft, und ziehe aus ihnen den Gewinn für dein Gemüth, für deine physische Kräftigung und für die Nahrung deines Geistes sowohl durch fortgesetzte Studien, als durch die Eindrücke des Natur- und Menschenlebens, welchen sie dir geben können und bei treuer Benutzung gewiß geben werden. — Es sind diese Ferien aber folgende vier: a) die Weihnachtsferien; b) die Osterferien; c) die Pfingstferien; d) die jährlichen Hauptferien im Monat September.

23.) Während der Weihnachtsferien, welche stets den 23. December Mittags beginnen und bis zum 1. Januar dauern, verbietet dir eben so sehr die Kürze derselben, als die ranhe Witterung dieser Jahreszeit, eine Reise in deine Heimath zu machen, sofern letztere nicht in sehr geringer Entfernung von hier ist, oder dringende häusliche Veranlassungen die Erlaubniß dazu bedingen. Du magst nun aber in diesen oder in andern Ferien nach Hause reisen, so hast du an folgende Gesetze der Anstalt dich streng zu binden: a) die Erlaubniß zu solcher Reise muß zunächst durch den ausdrücklichen in einem Briefe an den Director oder Specialerzieher ausgesprochenen Wunsch deiner Eltern begründet, und sodann durch Zustimmung deiner Lehrer, welche von dem Ergebnisse deines Fleißes und sittlichen Verhaltens abhängt, und bist du Zögling des Bisth. Geschl.-Gymnasiums, auch durch Genehmigung des Administrators dir ertheilt worden sein; b) die Reise darf nie früher beginnen, als der Unterricht in der Anstalt geschlossen ist; Ausnahmen davon finden nur in den dringendsten Fällen statt; c) die nach Maßgabe der in den Ferien dir bleibenden freien Zeit bemessenen Ferienaufgaben hast du mit gewissenhaftem Fleiße zu fertigen und bei der Rückkehr abzuliefern; d) du bist verpflichtet, auf das pünktlichste mit dem Schlusse der Ferien in die Anstalt zurückzukehren; nur Krankheitsfälle, die von dem Familienarzte schriftlich zu bezeugen sind, oder plötzlich eingetretene und sehr wichtige Familienereignisse entschuldigen ein längeres Ausbleiben, von

dem jedoch vor Beginn des neuen Cursus der Director oder Specialerzieher in Kenntniß zu setzen ist. Bleibst du ohne eine solche vollkommen gültige Entschuldigung über die Dauer der Ferien weg, so verlierst du jedenfalls für folgende Ferien die Erlaubniß, nach Hause reisen zu dürfen, oder ziehst dir andre längere Entbehrungen zu.

In den Weihnachtsferien findet am 24. December, dem ersten Tage der Ferien, früh um 11 Uhr jedes Jahr eine Bescherung für arme Kinder Statt, welche aus sämtlichen hiesigen Armenschulen von den Lehrern derselben als die bedürftigsten und würdigsten ausgewählt werden, für welchen wohlthätigen Zweck du gewiß gern nach Vermögen an Geld oder abgelegten Kleidungsstücken beitragen wirst. Bei dieser mit einer religiösen Ansprache verbundenen Feier zugegen zu sein, wird dich nicht sowohl die Pflicht, als die Freude theilnehmender Liebe bestimmen.

Am Abende des 24. Decembers wird dir die Anstalt die Freuden des heiligen Christs, die dich im Vaterhause einst so beglückten, nach Möglichkeit zu ersetzen bemüht sein.

Vom 28. bis zum 31. December findet von früh 9 bis 12 Uhr stets gemeinsame Arbeitstunde Statt, in welcher die Ferienaufgaben unter Aufsicht der Tagesinspectoren zu vollenden sind. Zu diesen Arbeitstunden müssen auch alle externen Zöglinge kommen, sofern von Seiten ihrer Eltern nicht vorher schon der Wunsch mündlich oder schriftlich dem Director oder Specialerzieher ausgesprochen wurde, daß dieselben ihre Ferienaufgaben zu Hause verfertigen möchten.

Am 31. December, dem sogenannten Sylvesterabende, vereint um 6 Uhr eine religiöse Feier alle Glieder der Anstalt, wobei durch eine Rede vom Director mit Gebet und Dank das scheidende Jahr beschloffen wird. Wünschest du mit einigen Freunden das neue zu begrüßen, so kann dieß in Gesellschaft deines Specialerziehers oder vereint mit der Familie des Directors geschehen.

Am 2. Januar früh um 8 Uhr wird mit einer religiösen Feierlichkeit vom Director der Studencursus des neuen Jahres eröffnet.

24.) Die Osterferien beginnen stets mit dem Schlusse des jährlichen schriftlichen Examens, welches die letzten 8 Tage des Wintercursus einnimmt, und vom Montage nach Judica bis zu dem Palmsonntage dauert. Bei dieser Prüfung hast du über alle Gegenstände deines Unterrichts nach den von den Fachlehrern ertheilten Aufgaben unter steter Beaufsichtigung Ausarbeitungen zu fertigen, die deinen Eltern und Borgesezten zu Belegen und Zeugnissen über deine Fortschritte, deinen Lehrern zum Maßstabe für deine Klassenstellung dienen. Am Montage nach dem Palmsonntage Abends 6 Uhr feiert die Anstalt alljährlich eine religiöse Weihestunde der Catechumenen, welche in den Morgenstunden des folgenden Tages von 7 bis 9 Uhr in der evangelischen Hofkirche öffentlich das Gelübde ihres Taufbundes erneuen. — Mittwochs Mittag wird der Cursus des Wintersemesters unter Versammlung aller Zöglinge und Lehrer im Betsaale vom Director geschlossen. — Am Abende desselben Tages hält der Director mit Denjenigen der Anstalt, die bereits confirmirt sind, eine Vorbereitung zum Genusse des heiligen Abendmahls, welches stets am Gründonnerstage und am Reformationsteste nach vorangegangener Beichte in gemeinsamer Andacht gefeiert wird.

Eine Reise in die Heimath ist auch während dieser Ferien nur für diejenigen Zöglinge rathsam, deren Eltern in nicht zu großer Entfernung von hier wohnen, und die verreisenden Zöglinge sind an die oben genannten Verpflichtungen aufs strengste gebunden. Von der Mittwoche nach dem Osterfeste bis zum folgenden Sonnabende fertigen die Zöglinge von 9 bis 12 Uhr unter Aufsicht des Tagesinspectors ihre Ferienarbeiten, wobei auch die externen Zöglinge zugegen sein müssen, sofern sie von ihren Eltern nicht ausdrücklich entschuldigt sind.

Am Montage nach der Osterwoche früh um 7 Uhr findet regelmäßig jedes Jahr die feierliche Eröffnung des Sommercursus durch den Director im Beisein des gesammten Lehrercollegiums, und nach derselben die öffentliche Mittheilung der Auszüge der Censuren deiner Lehrer über deinen Fleiß, deine Fortschritte und dein sittliches Verhalten während des Winterhalbjahres Statt.

25.) Die Pfingstferien beginnen am Freitage vor dem Feste Mittags, und dauern die Pfingstwoche hindurch. Wie in

diesen Tagen die herrlichste Entfaltung des Frühlings von selbst zu stärkendem Genusse seiner Reize einladet, bleibt auch nicht leicht Einer der Lernenden und Lehrenden in diesen Ferien von Wanderungen zurück, die in mehrfachen Gruppen durch die benachbarten schönen Umgebungen Dresdens, in die Thäler und Berge der Sächsischen Schweiz, und in die angrenzenden lieblichen Fluren Böhmens unternommen werden. Du hast mit deiner Wanderungslust nach empfangener Erlaubniß von deinen Eltern oder Vorgesetzten dich zunächst an deinen Specialerzieher zu wenden. Dieser bestimmt, an welche Abtheilung du dich anschließen sollst, und sorgt, daß dir deine kleinen Reisebedürfnisse, Staubhemde, Känzchen, Wanderstab 2c. nicht fehlen. Auch externe Zöglinge dürfen, sofern es ihre Eltern wünschen, an diesen kleinen, gewöhnlich nur 5 bis 6 Tage dauernden Pfingstwanderungen sich anschließen. — Bei der Wiedereröffnung des Unterrichts am Montage nach der Pfingstwoche früh um 7 Uhr wird jedes Jahr den versammelten Zöglingen in Gegenwart des Lehrercollegiums die Hausordnung vorgelesen, so wie die Tagesordnung bei der Eröffnung des Wintercurus.

26.) In der letzten Woche des Augusts hast du die jährliche öffentliche Prüfung zu bestehen nach der im Programme bestimmten Ordnung. Ist in den letzten Tagen derselben Woche auch der öffentliche feierliche Actus der Abiturienten beendigt, so beginnen nun deine jährlichen Hauptferien, welche den Monat September hindurch 4 volle Wochen dauern. Dieselben in der Anstalt zu zubringen, ist nur im Falle einer Krankheit oder unabweisbar dringender Verhältnisse zulässig. Willst du sie nach dem Wunsche deiner Eltern in deinem geliebten Vaterhause verleben, so hast du dich nach den im §. 23. ausgesprochenen Vorschriften gewissenhaft zu richten. Wünschst du dagegen an einer der beiden größeren Reisen der Zöglinge Theil zu nehmen, welche während dieser Ferien in entferntere Gegenden angrenzender Länder unternommen werden, so hast du zunächst die Verpflichtung, dem Director oder deinem Specialerzieher die ausdrückliche Genehmigung deiner Eltern oder Vorgesetzten zu rechter Zeit beizubringen; von diesen hängt in Uebereinstimmung mit deinem, das Maß deiner physischen Kräfte kennenden Special-

erzieher auch die Entscheidung ab, ob du dich an die Reise der erwachseneren oder an die der jüngeren Zöglinge anschließen sollst, welche letztere nicht die ganze Ferienzeit hindurch, sondern nur 2—3 Wochen dauert, und bei kleineren täglichen Reisetouren in minder entlegenen Gegenden sich richtet. Der die Reise leitende und Aufsicht führende Lehrer bestimmt nun, was du für dieselbe mitzunehmen hast an Kleidungsstücken, Schuhwerk, Wäsche u. s. w. oder an Taschengeld zu besonderem Bedarf für dein Vergnügen. Das Gesetz schreibt dießfalls allgemein nur eine sehr mäßige Summe vor, für die Reise von 4 Wochen gestattet es nie mehr, als 4 Thlr., für die von 2 Wochen nie mehr als 2 Thlr. und zu Pfingsten nur 1 Thlr., sofern du überhaupt dir Taschengeld erspart, oder von deinen Eltern zu Behuf deiner Extraausgaben für diesen Zweck eine Zusendung oder Anweisung auf die Kasse der Anstalt erhalten hast. Wie du auf diesen Reisen überhaupt an Einfachheit und Frugalität, und von Zeit zu Zeit selbst an Entbehrung und Strapaze dich gewöhnen, nie aber begehren sollst, in den Bequemlichkeiten und Genüssen eines jungen Herrn zu reisen, so sollst du auch in den Ausgaben für deine Ergötzlichkeiten auf diesen Fußwanderungen eine verständige Einschränkung und Sparsamkeit früh beobachten lernen. An die besondern Anordnungen und Einrichtungen, welche der begleitende Lehrer vor Beginn der Reise als eine Art von Wanderungsreglement dir giebt, hast du dich auf das strengste zu binden, wie denn überhaupt nur durch einen freien und frohen Gehorsam die Wanderung zu einer freien und frohen, genuß- und segensreichen dir wird. Erbeute auf diesen jugendlichen Wanderungen, was sie nur irgend Herrliches dir bieten, Stärkung und Erhebung deines Gemüthes, Kräftigung deiner Sinne und Glieder, Bildung deines Geistes im Verkehre mit Menschen, ihren Gebräuchen, Gewerben, Sitten und geschichtlichen Erinnerungen. — Auch an diese Reisen können externe Zöglinge, sofern es ihre Eltern wünschen, sich anschließen. Sobald du von dieser oder irgend einer andern Reise zurückgekehrt bist, ist es stets deine Pflicht, dich nicht nur bei dem Director und Specialerzieher, sondern bei allen in der Anstalt wohnenden Lehrern, von denen du Unterricht erhältst, persönlich zu melden. — Mit dem Anfange der dritten

Ferienwoche beginnen für die daheimgebliebenen Halbpensionäre und für die von der kleineren Reise Zurückgekehrten Unterrichts- und Übungsstunden in der franzöf. Sprache, im Zeichnen, in der Calligraphie und ähnlichen Gegenständen, welche von 9 bis 12 Uhr dauern, und wodurch eine zweckmäßige und nützliche Thätigkeit für die Vormittagsstunden gesichert wird, während die Nachmittage zu Spaziergängen und zu Vollendung der Ferienaufgaben unter Leitung des Tagesaufsehers benützt werden.

Am Montage nach den geendigten Hauptferien, welcher stets in die ersten Tage des Octobers fällt, wird der neue Cursus des Wintersemesters früh um 8 Uhr in Gegenwart des gesammten Lehrercollegiums von dem Director feierlich eröffnet, und nach dieser Eröffnung werden, wie zu Ostern, die Auszüge der Censuren öffentlich vorgelesen.

D. Besondere Verpflichtungen für die externen Zöglinge.

Externe Zöglinge oder Halbpensionäre, welche als Söhne hiesiger Familien in ihrem Vaterhause wohnen und mit demselben auf das engste verbunden bleiben, werden nie als bloße Schüler, welche allein die Unterrichtsstunden besuchen, sondern stets nur unter der Bedingung in die Anstalt aufgenommen, daß sie dem ganzen erziehenden Einflusse derselben und den dießfalls angeordneten Einrichtungen sich unterwerfen, folglich auch die für Fertigung der Aufgaben, für Erholung, Spiel u. s. w. bestimmte Zeit und jedes andre bildende Mittel der Erziehung mit den Ganzpensionären theilen. Bist du nun unter diesen Bedingungen als externer Zögling in die Anstalt aufgenommen, so verpflichten alle bisher genannten Gesetze und Anordnungen, sofern sie sich ihrer Natur nach nicht ausschließend auf die Ganzpensionäre beziehen, dich eben so allseitig und streng, als die in der Anstalt wohnenden Zöglinge. Was dir nun außerdem als eigenthümliche Pflicht noch obliegt, erfahre in dem Folgenden.

27.) Auf deinem Wege vom Vaterhause zur Anstalt und von dieser wiederum zurück in das Vaterhaus vergiß nie den Anstand und die gute Sitte, durch deren strenge Beachtung du dich, deine Familie und dein

Erziehungshaus ehrst. Vermeide deshalb alles zu laute, Aufsehen erregende Sprechen oder Schreien, alles Streiten, Laufen, Jagen, überhaupt alles Unanständige auf das gewissenhafteste. Laß dich nicht gelüsten, Nebenwege oder Besuche zu machen, die dir nicht erlaubt sind, laß dich auch nimmer durch Herbeischaffung verbotener Gegenstände, namentlich jeglicher Art von Bäckerei und Genäsch zum Frohndiener verbotener Genüsse von Ganzpensionären gebrauchen. Bist du in das Wohngebäude der Anstalt eingetreten, so vergiß nicht, deine Füße an den im Vorhause befindlichen Eisen, Bürsten oder Strohdeckel sorgfältig zu reinigen. In dem ersten Stockwerke angelangt, lege in der daselbst befindlichen Garderobe Oberrock, Mantel, Hut, Ueberschuhe u. dergl. an den dir angewiesenen und mit deinem Namen bezeichneten Plage ab, halte auch bei schlechtem Wetter oder während des Winters darin Schuhwerk und Strümpfe dir zum Wechseln bereit. Deine Bücher, Hefte, Schreibmaterialien habe in dem dir zur Aufbewahrung derselben gegebenen Schränkchen stets in so guter Ordnung, daß der Director oder dein Specialerzieher, wenn sie dasselbe unerwartet dir zu öffnen gebieten, deiner Sorgfalt, Reinlichkeit und Ordnung sich freuen können.

- 28.) Du bist verpflichtet, jeden Tag früh während des Sommerhalbjahres früh um $\frac{3}{4}$ auf 6 Uhr, während des Winters um $\frac{3}{4}$ auf 7 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr in die Anstalt zu kommen, und darfst sie Mittags um 1 Uhr, und Abends um 8 Uhr verlassen. Dieß ist die allgemeine, dich bindende Regel. Wünschen deine Eltern oder Vormünder in Beziehung auf dieselbe aus hinreichenden Gründen einige Veränderungen, z. B. deine Rückkehr Mittags schon um 12 Uhr, oder des Sommers nach geendeten Arbeitsstunden, oder deine Ankunft in die Anstalt erst um 3 Uhr u. dergl., so haben sie sich stets mit dem Director oder deinem Specialerzieher deshalb vor Anfang jedes neuen Cursus mündlich oder schriftlich zu besprechen, damit auf das genaueste festgestellt und sodann in das Tagesaufseherbuch eingetragen werde, in welchen Stunden du nach gegenseitigem Uebereinkommen von der allgemeinen Anforderung des Gesetzes während des Semesters befreit bist, zu welcher Zeit du folglich jeden Tag zu kommen hast und gehen darfst, wodurch aller Willkühr gesteuert, und deinen Eltern

eben so die sichere Beruhigung wird, dich in der Anstalt, als deinen Lehrern, dich im Vaterhause zu wissen. Bist du an einzelnen Tagen durch dringende Hindernisse genöthigt, später in die Anstalt zu kommen, so hast du stets eine schriftliche Entschuldigung von Seiten deiner Eltern oder Angehörigen dem Tagesaufseher einzuhändigen. Machen unerwartet eingetretene Umstände an einzelnen Tagen es den Deinigen wünschenswerth, daß du früher heimkehrst, als dieß in der Regel nach der festgesetzten Besprechung der Fall sein dürfte, so kann dieß auch stets nur in Folge einiger Zeilen geschehen, welche diesen Wunsch als den deiner Eltern bezeugen.

29.) Du darfst nie, weder des Mittags noch des Abends, aus der Anstalt gehen, ohne dich vorher bei dem Tagesaufseher persönlich gemeldet zu haben. Dieß gilt sowohl für die festgesetzte Zeit deiner Rückkehr ins Vaterhaus, als für die Fälle, wo dir die besondere Erlaubniß ertheilt wurde, früher heimzukehren. Findet Letzteres Statt, so hast du dich noch bei dem Hausinspector zu melden, damit er dir die Garderobe aufschließe, worin Hut, Mütze, Mantel u. s. w. sich befinden.

30.) Wenn du Unterrichtsstunden bei nicht geradezu zwingenden Fällen ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Directors und betreffenden Lehrers versäumst, trifft dich Strafe. Bist du durch Krankheit auf kürzere oder längere Zeit verhindert, in die Anstalt zu kommen, so hast du dafür Sorge zu tragen, daß ungesäumt dem Director oder Specialerzieher davon mündliche oder schriftliche Anzeige gemacht werde. Bei deiner Wiederkehr hast du die Pflicht, dem Director, Specialerzieher und allen den Lehrern, deren Unterrichtsstunden du versäumtest, dich persönlich darzustellen. Treten andre unerwartete Ereignisse ein, welche dein Wegbleiben aus der Anstalt auf einen oder mehrere Tage nothwendig machen, so muß die Benachrichtigung davon mit hinreichend entschuldigenden Gründen dem Director ebenfalls ohne Verzug, und nicht erst nach beendigter Versäumniß zukommen, und dir liegt bei der Rückkehr, wie nach Krankheitsfällen, die persönliche Anmeldung ob. —

Bist du mit Erlaubniß deiner Eltern allein an öffentlichen Orten, so hast du dich stets, wie die Ganzpensionäre der An-

stalt, des Tabakrauchens und des Genusses hizi-
ger Getränke zu enthalten.

Deine Beiträge an die bestehenden Ordnungs-
Strafkassen, sofern durch deine Schuld dich deren treffen,
hast du pünktlich jede Woche zu entrichten, wenn du
dich nicht Mittheilungen an deine Eltern mit der Bitte, das
Schuldige aus deiner Sparkasse zu entnehmen,
aussetzen willst.

Salomon. Sprüche 8, v. 10 u. 11.

„Nehmet an der Weisheit Zucht und achtet ihre Lehre höher, denn
köstliches Gold. Weisheit ist besser, denn Perlen, und Alles, was
man wünschen mag, kann ihr nicht gleichen.“

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Gesetze	3
Einleitung	3
Die 10 Grundgesetze	4
II. Hausordnung	6
Einleitung	6
A. Pflichtmäßiges Verhalten gegen die Personen, mit denen das Erziehungshaus verbindet	6
a) Gegen den Director	6
§. 1. Als Stellvertreter der Eltern	6
§. 2. Rücksichtlich der Erweisungen äußerer Ehrebietung	6
§. 3. In Beziehung auf erfolgte Einladungen	7
§. 4. In Betreff der Kleiderordnung	9
§. 5. In Betreff eigener Kassenverwaltung	10
§. 6. Rücksichtlich des Privatunterrichts	11
§. 7. Wegen gewünschter Dispensationen	11
§. 8. In Krankheitsfällen	11
§. 9. Bei Bedarf von Büchern aus der Insti- tuts-Bibliothek	12
§. 10. Bei vorfallenden Entwendungen	12
§. 11. Rücksichtlich der Theilnahme an Reisen	12
§. 12. Wegen der geeignetsten Stunden, den Director zu sprechen	12
§. 13. In Betreff etwaiger Besorgungen durch die Frau Directorin	13
b) Gegen den Specialerzieher	13
§. 14. Als väterlichen Freund	13
§. 15. Als speciellen Studiendirector	13
§. 16. Als Pfleger der sittlichen Bildung	13
§. 17. Als Fürsorger für das leibliche Wohl	14
§. 18. Rücksichtlich der Theilnahme am Theater, Concert, Ball	14
§. 19. In Betreff der Veräußerung von Besitzthum	15
§. 20. Bei dem Entnehmen von Büchern aus Leihbibliotheken	15
§. 21. Wegen des Taschengeldes	15

c)	Gegen die Tagesaufseher. §. 22.	15
d)	Gegen die Mitzöglinge	16
	§. 23. Allgemeines Wohlwollen	16
	§. 24. Pennalismus	16
	§. 25. Offene Gradheit — Angeberei	17
	§. 26. Vorsichtigkeit	17
	§. 27. Geldborgen	17
	§. 28. Gebrauch ihres Besitzthums ohne Erlaubniß	18
	§. 29. Verbündung zu Gesetzwidrigem	18
e)	Gegen die Dienenden	18
	§. 30. Verhalten gegen dieselben	18
	§. 31. Forderungen von denselben	18
f)	Gegen Fremde. §. 32.	19
B.	Pflichtmäßiges Verhalten rücksichtlich der Einrichtungen und Anordnungen, die sich auf die Räume der Wohngebäude und ihrer Umgebungen beziehen	19
a)	In Bezug auf die Wohngebäude	19
	§. 33. Ordnungs- und Reinlichkeits Sinn	19
	§. 34. Verhalten im Allgemeinen auf alle Räume	20
	§. 35. Art der Bewegung in denselben	20
	§. 36. In besonderer Beziehung auf das Wohnzimmer	20
	§. 37. Auf das Klassenzimmer	22
	§. 38. Auf das Laboratorium	23
	§. 39. Auf das Zeichenzimmer	23
	§. 40. Auf den Fechtfaal	24
	§. 41. Auf das Schlafzimmer	24
	§. 42. Auf das Krankenzimmer	24
b)	In Bezug auf die Räume außer den Wohngebäuden	25
	§. 43. Im Garten	25
	§. 44. Verbotene Parteen	26
	§. 45. Gymnastisiren	26
	§. 46. Beschädigungen	27
	§. 47. In den Gehöften	27
	§. 48. In den Nebengebäuden	27
	§. 49. Auf der Straße	27
III.	Tagesordnung	28
	Einleitung	28
A.	Wochentags = Ordnung	28
	§. 1. Aufstehen	28
	§. 2. Frühstück	29

§. 3.	Zwischenzeit	29
§. 4.	Arbeitsstunde	29
§. 5.	Morgengebet	29
§. 6.	Vorbereitung zur Unterrichtsstunde	30
§. 7.	Unterrichtsstunde	30
§. 8.	Stundenwechsel	32
§. 9.	Zweites Frühstück	32
§. 10.	Freistunde von 12 bis 1 Uhr	33
§. 11.	Mittagsessen	34
§. 12.	Freistunde bis 3 Uhr	35
§. 13.	Spaziergänge	35
§. 14.	Nach dem Abendessen	37
§. 15.	Zubettgehen	38

B.	Sonntagsordnung	38
	Einleitung	38
§. 16.	Aufstehen und Frühstück	39
§. 17.	Morgengebet und Arbeitsstunde	39
§. 18.	Kirche	39
§. 19.	Repetition der Predigt und Arbeitsstunde	40
§. 20.	Sonntags-Einladungen	40
§. 21.	Sonntagsspaziergänge	41
§. 22.	Die Winterabende	42

C.	Ferienordnung	42
	Einleitung	42
§. 23.	Weihnachtsferien	43
§. 24.	Osterferien	45
§. 25.	Pfingstferien	45
§. 26.	Hauptferien	46

D.	Besondere Verpflichtungen der Halbpensionäre	48
	Einleitung	48
§. 27.	Verhalten beim Kommen und Gehen	48
§. 28.	Ihre Theilnahme an Allem, Ausnahmen	49
§. 29.	Meldungen bei dem Fortgehen	50
§. 30.	Verhalten bei Krankheits- und andern Verhinderungsfällen	50

Nachrichten über die Anstalt.

Vierzehntes Jahr.

A. Bestand und Verfassung.

Der Zweck dieses im Jahre 1824 begründeten Gymnasial-Erziehungshauses ist: den ihm anvertrauten Zöglingen eine vom Geiste des Christenthums durchdrungene ächte Humanitätsbildung zu geben, und dieselben durch die drei Hauptgliederungen seiner Bildungsstufen, durch das Progymnasium und Gymnasium zur Universität, und durch das von diesen gesonderte Realgymnasium zu denjenigen Berufsarbeiten gründlich vorzubereiten, welche eine wissenschaftliche, aber nicht auf das Alterthum und seine Sprachen gegründete Vorbildung bedürfen.

Das Progymnasium

hat die gründliche und allgemeine Vorbereitung der Zöglinge aus der ersten Hälfte des Knabenalters (von ungefähr 9 bis 13 Jahren), für jede besondere Lebensrichtung, die sie späterhin wählen können, zum Ziele, und ist Vorbereitungsanstalt theils für das Gelehrtengymnasium, theils für das Realgymnasium. Das allgemein Menschliche in der Entfaltung, Stärkung und Bildung jeglicher Seelenkraft an sich durch die zweckmäßigsten Bildungsmittel und auf die naturgemäße Weise, vor Allem die formelle Ausbildung der intellektuellen Kräfte, so wie Bereicherung des Gedächtnisses durch vielfache Anschauungen und Kenntnisse aus dem Gebiete der Sprache, der Zahlen- und Formenlehre, des Natur- und Menschenlebens sind hier Hauptzweck. Die sensuelle und die historische Richtung, welche beide auf dieser Bildungsstufe vorwalten, stellen sich dar im vorherrschenden Gefühle, lebhafter Anschauungsgabe, gläubiger Auffassung und kindlicher Ergebung in Autorität, im leichten Erlernen und dauerhaften Behalten des Gegebenen. Daher die Objecte des Glaubens, der Anschauung und des Gedächtnisses, nebst den mechanischen Fertig-

keiten hier vorzugsweise cultivirt, eine feste Grundlage aller Bildung gewonnen, die sittliche und religiöse Richtung des Gemüths bestimmt, Phantasie und Gedächtniß mit einer Fülle von Stoff befruchtet werden müssen, der auf den folgenden Stufen weiter verarbeitet wird. Indem Sprache, Zahlen- und Formenlehre den Verstand, Religion die gläubige Kindlichkeit, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte die Anschauung in Anspruch nehmen, wenden sich alle vorzugsweise an das Gedächtniß, und fodern von ihm ein unerschütterliches Festhalten des gegebenen Stoffes bis zur mechanischen Sicherheit und Fertigkeit, wodurch allein der spätere Unterricht gedeihen und lebendig werden kann.

Der Zögling, welcher als aufnahmefähig für die unterste Klasse des Progymnasiums, also überhaupt als eintrittsfähig in die Gesamtanstalt erkannt werden soll, muß in der Elementarbildung und in allen zu derselben gehörigen Elementarkenntnissen und Fertigkeiten einen guten und sichern Grund gelegt haben; namentlich muß er

- 1.) richtig, fertig und mit gehörigem Ausdrucke die deutsche gedruckte und geschriebene, auch geläufig die lateinische Schrift lesen;
- 2.) Gewandtheit und eine gewisse kalligraphische Fertigkeit im Schreiben der Worte beider Sprachen besitzen;
- 3.) in der deutschen Sprache eine allgemeine Kenntniß der Etymologie, der Formenlehre und einfachen Satzlehre erlangt haben, überhaupt die Fertigkeit, ohne auffallende und häufige Fehler gegen Grammatik und Orthographie in kleinen Sätzen sich schriftlich auszudrücken;
- 4.) durch alle vier Grundrechnungen mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen unter 1000 im Kopfe und mit Ziffern fertig rechnen.

Im Lateinischen, in der Geschichte, Naturgeschichte und Geographie wird für den Eintritt in die 2. Progymnasial-Klasse, wenn er zu Anfang des Hauptcursus erfolgt, noch nichts gefordert. Eben so ist in der französischen Sprache ein gemachter Anfang nicht nothwendig, wird aber stets willkommen sein, unter der Bedingung einer Begründung ächt französischer Aussprache, da Gewöhnung an unrichtige Aussprache für die spätere Fortbildung in dieser Sprache stets den größten Nachtheil bringt.

Nach den gewonnenen Erfahrungen in Bezug auf den für die einzelnen Unterrichtsgegenstände zu verwendenden Zeit- und Kraft-

aufwand haben wir folgendes Maßverhältniß in der Vertheilung der Stunden als das naturgemäße festgesetzt:

	II. Progymn.-Kl.	I. Progymn.-Kl.
Bibl. Gesch. und Rel.=Lehre	4 St.	4 St.
Deutsche Sprache	3 =	3 =
Lateinische Sprache	6 =	8 =
Französische Sprache	4 =	4 =
Geschichte	3 =	3 =
Rechnen	3 =	3 =
Formenlehre	1 =	1 =
Geographie	2 =	2 =
Naturgeschichte	2 =	2 =
Zeichnen	2 =	2 =
Kalligraphie	2 =	2 =
	<hr/>	<hr/>
	32 St.	34 St.

Das humanistische oder Gelehrten-Gymnasium

ist schon durch seinen Namen als eine geistige Übungsanstalt durch Gymnastik aller Seelenkräfte, als eine Bildungsschule des Menschen zur wahren, zur christlichen Humanität bezeichnet. Der Mensch, als Mensch mit dem ganzen Reichtume seiner geistigen Anlagen und sittlichen Kräfte, die Begründung einer auf dem klassischen Alterthume und seiner Sprachen ruhenden, alle wesentlichen Richtungen menschlicher Erkenntniß anbauenden, geistig selbstständigen Bildung, und die Läuterung und Beredlung der Gemüths- und Willenskräfte zum sittlich festen Charakter und zu einem Leben in der Kraft des Glaubens und der Wahrheit nach dem Vorbilde und Geiste Christi, ist der Gegenstand und höchste Zweck desselben. Es soll sich daher frei erhalten von allen einseitigen Richtungen im Gebiete der wissenschaftlichen, wie der religiösen Bildung; soll weder einem verflachenden Realismus, noch einem pedantisch eingeengten Humanismus, weder einem den Offenbarungsglauben zerstörenden Nationalismus, noch einem das geistige Leben umdüsternden Mysticismus huldigen, auch nie einer einseitigen Richtung des Zeitgeistes dienen. Es soll keinen Augenblick von seinem ewigen Ziele abirren als Schule der christlichen Humanität, freier, kräftiger Menschenbildung und ächt wissenschaftlicher Vorbereitung zur höchsten Bildungsstufe, zur Universität.

Das humanistische Gymnasium soll nicht sowohl das Wissen, als das Erkennen zum Zweck haben, den Stoff des Unterrichts nicht allein dem Gedächtnisse einprägen, sondern an ihm die Gesamtkraft des menschlichen Geistes üben. Das Erlernte ist ihm mehr Mittel, als Zweck. Das Verständniß der Klassiker, die Herrschaft über Sprache, Leben, Wissenschaft und Kunst der Alten ist ihm nicht das letzte Ziel, sondern stets nur Mittel, die eigne höhere Geistesbildung seiner Schüler zu begründen. Es wird daher solchen Gegenständen des Unterrichts vorzugsweise Kraft und Zeit widmen, an welchen mehr, als an andern, die geistige Kraft, sowohl nach Umfang als nach Tiefe, gebildet werden kann, dabei aber nie die Harmonie in der Entwicklung aller Seelenkräfte und in der Grundlegung und dem Aufbaue aller wesentlichen Richtungen menschlicher Erkenntniß aus dem Auge verlieren, keine der Beziehungen zu der physischen, intellektuellen, ästhetischen und sittlich religiösen Cultur unsers Geschlechtes vernachlässigen.

Es besteht aus einem Untergymnasium, **Quarta** und **Tertia**, und einem Obergymnasium, **Secunda** und **Prima**, welche beide Stufen sich nicht allein im Umfang, Natur und Form des Unterrichtsstoffes, und in der Behandlungsweise der Unterrichtsgegenstände und der Schüler selbst, sondern vorzüglich auch in dem Verhältnisse der Maßstellung für ihre aufnehmende und producirende Thätigkeit, für Unterricht und Selbstlernen durch Privatstudien als wesentlich verschieden charakterisiren.

Nach langen, zum Theil noch fortdauernden Kämpfen über Feststellung der Unterrichtsgegenstände in Gelehrten Schulen und des Maßes der Zeitvertheilung für dieselben ist bei der vorurtheilsfreien Mehrheit deutscher Schulmänner ein die Getrennten mehr und mehr einigendes und zur Harmonie und zum Frieden führendes Resultat gewonnen worden, darin bestehend, daß man

- a) einen entwickelnden, gründlichen, geistbildenden Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache, und vermittelt desselben einer tieferen Einführung in das Leben der Griechen und Römer, um daraus den größten bildenden Einfluß für Wissenschaft, Kunst und Leben zu gewinnen, den kein anderes Bildungsmittel ersetzen kann, an die Spitze aller Unterrichtsgegenstände stellend, für ihn die Hälfte der Zeit und Kräfte des Zöglings in Anspruch nimmt;
- b) den großen, die rein abstrakte Denkkraft, wie kein anderes Mittel, bildenden Einfluß der Mathematik würdigend, dieser

Disciplin die Stelle sichert und den Zeit- und Kraftaufwand zugestehet, welche sie als so hohes und universelles Bildungsmittel für sich fordert;

- c) die Bekanntschaft mit dem Naturleben und den verschiedenen Naturwissenschaften nicht mehr für etwas Ueberflüssiges oder gar Gefährliches hält, sondern auch dieses Gebiet ächter Menschenbildung in den Kreis des Gymnasialunterrichts stellt, und ohne ihm mehr als zwei Stunden wöchentlich zuzugestehen, durch einen methodischen, progressiven und scharf begrenzten Gang desselben, so wie durch stete Veranschaulichung, ohne Verflachung durch Vielerlei und Spielerei, den bildenden Einfluß dieses Unterrichts sicher stellt;
- d) das Studium der Geschichte auf eine mehr umfassende, den verschiedenen Entwicklungsstufen angemessene Weise betreibt;
- e) gründliche Bildung in der Muttersprache und Gewandtheit in ihrer schriftlichen und mündlichen Darstellung, mit dem Besitze wenigstens einer lebenden Sprache (der französischen) und mit einiger Kunstbildung (im Gebiete des Gesanges und Zeichnens) zu vereinigen bemüht ist;
- f) eine kräftige und gewandte Körperbildung durch die verschiedenen gymnastischen Bildungsmittel zu geben strebt.

So haben auch wir unsere Aufgabe in Beziehung auf die Unterrichtsgegenstände im humanistischen Gymnasium gefaßt, und die nachfolgende übersichtliche Darstellung möge theils die Gegenstände des Unterrichts, theils das einem jeden bestimmte Maß von Zeit- und Kraftaufwand bezeichnen:

	Untergymnasium.		Obergymnasium.	
	Quarta.	Tertia.	Secunda.	Prima.
Religionslehre	3 St.	3 St.	2 St.	2 St.
Latein	9 "	9 "	9 "	9 "
Griechisch	6 "	6 "	7 "	7 "
Deutsche Sprache u. Literatur	2 "	2 "	2 "	2 "
Französisch	3 "	3 "	2 "	2 "
Mathematik	4 "	4 "	4 "	4 "
Geschichte	3 "	3 "	2 "	2 "
Naturwissenschaften	2 "	2 "	2 "	2 "
Geographie	2 "	1 "	— "	— "
	34 St.	33 St.	30 St.	30 St.

Wenn die hier angeführte Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, welche sich durch den Unterricht in der Gymnastik und

dem Gesange oder irgend einem Instrumente bei den Meisten bis auf 39 erhöht, an sich mit Recht als zu groß erscheint, so verschwindet der Vorwurf einer Ueberladung durch die bei uns bestehende Einrichtung eines wöchentlichen Studientages. Es fallen nämlich in jeder Woche, in welche kein Feiertag trifft, für die Zöglinge der drei obersten Gymnasial- und der ersten Realklasse auf einen ganzen Tag, für die vierte Gymnasialklasse auf einen Vormittag die Unterrichtsgegenstände aus, welcher sogenannte freie Tag zur Verfertigung eigener Arbeiten und zu anhaltenden selbstständigen Studien, unter Anleitung, steter Aufsichtigung und sorgfältiger Correctur von Seiten der betreffenden Lehrer, verwendet wird.

Das Realgymnasium

nimmt alle diejenigen Zöglinge in sich auf, welche für Berufsarten sich bestimmen, die eine künftige Facultätsbildung auf der Universität nicht nothwendig machen, als z. B. für Cameralistik, Forst- und Bergwesen, Oekonomie, Architectur, Militairdienst u., und hat den Zweck, denselben theils eine allgemeine wissenschaftliche und humane, theils eine besondere, mit der zukünftigen Berufswissenschaft eng verbundene Vorbildung zu geben. Ein zu früher Uebertritt zu der gesonderten Richtung des Realstudiums, wie derselbe wohl häufig geschieht, ist unbedingt nachtheilig, und führt zu einem verflachenden Philanthropinismus; dagegen würde ein zu später Uebergang in das Realgymnasium die nothwendig zu erreichende Befähigung und Tüchtigkeit in den für die zukünftigen Berufsarten unentbehrlichen Realwissenschaften unmöglich machen. Wir glauben daher das richtige Maß zu halten, wenn wir unsere für das Realgymnasium bestimmten Zöglinge nach zurückgelegtem Cursus der 4. Gymnasial-Klasse, also in einem Alter von 14 bis 15 Jahren, erst in dasselbe eintreten lassen. Die Wohlthat einer strengeren formellen Bildung durch die länger fortgesetzten Uebungen in der lateinischen und selbst in der griechischen Sprache ist bei uns jedem dieser Zöglinge, der seinen Cursus mit Fleiß und Erfolg durch Quarta gemacht hatte, in der erhöhten Leichtigkeit und Gründlichkeit seines spätern Fortschreitens sehr augenfällig geworden.

Wie in dem Gelehrtengymnasium das Studium der klassischen Sprachen und die dadurch vermittelte Einführung in das Alterthum vorherrschendes Bildungsmittel ist, so ist dies auf dem Gebiete des

Realgymnasiums das Studium der mathematischen und Naturwissenschaften. Bei der Vertheilung der Lehrgegenstände sind zwei allgemeine Forderungen zu berücksichtigen, die nämlich, daß der Lehrplan nur das enthalte, was für alle höhere realistische Berufsarten wichtig und nothwendig ist, und sodann, daß alle Zöglinge vollkommen in den Stand gesetzt seien, ihre Akademie oder höhere Berufs-Bildungsanstalt mit Erfolg zu besuchen. Die in das Realgymnasium aufzunehmenden Lehrgegenstände und das denselben bestimmte Maß von Unterrichtsstunden enthält folgende Uebersicht:

2. Klasse 1. Kl. des Realgymn.

Religionslehre	3 St.	3 St.
Deutsche Sprache und Literatur	2 =	2 =
Lateinische Sprache	4 =	4 =
Französische Sprache	4 =	4 =
Englische Sprache	2 =	2 =
Mathematik	6 =	6 =
Physik	3 =	3 =
Chemie	3 =	3 =
Naturgeschichte	2 =	— =
Mechanik	— =	2 =
Geschichte	2 =	2 =
Geographie	2 =	2 =
Zeichnen	3 =	3 =
	<hr/>	<hr/>
	36 St.	36 St.

In der so wichtigen und schwierigen Angelegenheit einer einflussreichen Erziehung der uns anvertrauten Zöglinge legen wir ein großes Gewicht, und mit Recht, auf die Einrichtung der Specialerziehung. Sämmtliche in der Anstalt wohnende Zöglinge sind nämlich unter die 10 Hauptlehrer der vereinten Anstalt zu speciellster Pflege, Leitung und Bildung vertheilt, wohnen mit ihnen entweder auf demselben, oder auf einem unmittelbar angrenzenden Wohnzimmer, haben in ihrem Specialerzieher einen väterlichen Freund und Führer, der nicht allein ihre Studien beaufsichtigt und leitet, sondern in alle Details ihrer Erziehung und Bildung nach Außen und Innen sorgfältig und gewissenhaft eingeht, und diesfalls dem Director der Anstalt stete Mittheilungen macht. Nur bei einem solchen, dem gesegneten Einflusse der häuslichen Erziehung möglichst nahe stehenden Verhältnisse kann es gelingen, von einer in größrer Zahl und in verschiedenster Alter- und Klassenabstufung vereinten Schaar von Knaben und Jünglingen den Geist des Uebermuthes, einer widerseßlichen Coalition und eines tyrannischen Pennalismus entfernt zu halten.

Jede Woche vereinigen sich, und zwar Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, alle Lehrer der Anstalt, unter dem Voritze des Directors, zu einer Conferenz, in welcher die gemachten Beobachtungen und Erfahrungen mitgetheilt, zweckmäßige Einrichtungen getroffen, disciplinarische Angelegenheiten geordnet und alles für die Wohlfahrt des Allgemeinen und jedes Einzelnen Wichtige sorgfältig und gemeinsam erwogen wird.

Die Haus- und Tagesordnung ist in den diesem Programme beigefügten Gesetzen *ic.* ausführlich mitgetheilt.

Zu Ostern und Michaelis werden den Zöglingen von sämmtlichen betreffenden Lehrern ausführlichere Censuren ertheilt, und dieselben in Abschrift den Eltern oder Vormündern zugesendet, auch ein Auszug aus denselben am Schlusse jedes Semesters öffentlich vorgelesen. Wünschen Eltern über ihre Söhne auch zu Johannis und Weihnachten Zeugnisse rücksichtlich ihres Fleißes, ihrer Auf- führung und Fortschritte zu erhalten, so haben sie diesen Wunsch nur dem Director oder Specialerzieher mitzutheilen, worauf diese besonderen Censuren ungesäumt erfolgen werden.

An der Gesangbildung nehmen alle Zöglinge Theil, deren Stimme dafür bildsam ist.

Die Zöglinge des katholischen Kultus erhalten wöchentlich ein Mal besondern Religionsunterricht bei einem hiesigen katholischen Geistlichen. Gegenwärtig hat Se. Hochwürden der Königl. Hofpr. und Kapell. D. Mende die Güte, diesen Unterricht zu ertheilen.

In der letzten Woche des August findet jedes Jahr die öffentliche Prüfung der Zöglinge Statt. Während des Monats September sind Ferien; dagegen wird der Cursus des Unterrichts während des ganzen Lehrjahres nie unterbrochen, nur in den drei Wochen der großen Feste sind die vier Tage nach den Feiertagen frei. In der Woche des Pfingstfestes wird gewöhnlich eine kleine Fußreise von 5 bis 6 Tagen unternommen; während der Hauptferien findet eine größere Reise (von 3 bis 4 Wochen) mit den erwachsenen Zöglingen unter Leitung eines oder zweier Erzieher (nach Verhältniß ihrer Anzahl), und eine kleinere Reise der kleinen Zöglinge (von 2 Wochen) ebenfalls mit einem oder zweien der Erzieher Statt. Nach der Rückkehr haben die jüngeren Zöglinge und die Externen, welche nicht verreist sind, die zweite Hälfte der Ferien hindurch des Morgens von 9 bis 12 Uhr Unterricht im Zeichnen, Calligraphie, französischer Sprache *ic.* Mit dem Anfange des Octobers beginnt jederzeit der neue Cursus; dieses Jahr mit dem 1. October.

B. Chronik.

An die Stelle des Hrn. Julius Bescherer, Lehrer der Naturwissenschaften, welcher durch einen auswärtigen Ruf veranlaßt unsre Anstalt verließ, trat zu Anfange des neuen Cursus Hr. D. Julius Adolph Stöckhardt.

Die Lehrstelle der französischen Sprache, welche durch den Abgang des Hrn. Julius Malignon, der die Erziehung eines jungen Russen übernahm, im Anfange des Februar d. J. erledigt wurde, ist durch Hrn. Francois Auguste Charlier besetzt worden.

Zu Ostern verlor die Anstalt in Hrn. D. Hermann Bonitz, welcher einem ehrenvollen Rufe als Lehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin folgte, einen durch seine Kenntnisse, sein Lehrtalent und seinen Charakter eben so sehr, als durch Eifer und Pflichttreue ausgezeichneten Lehrer und Erzieher. An seine Stelle ward Hr. Adolph Robert Albani aus Königstein berufen.

Zu Pfingsten trat der auswärtige Lehrer Hr. Wilhelm Sihler, welcher den geographischen Unterricht ertheilte, aus den Verhältnissen zur Anstalt. Der dadurch erledigte Unterricht ist dem Collegen Hrn. Cand. Wahl übertragen worden.

Um das längst gefühlte Bedürfniß eines eignen, in der Anstalt wohnenden Lehrers der englischen Sprache zu befriedigen, der mit vollkommen richtiger Aussprache des Englischen auch hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache verbände, berief der Director den Hrn. Privatgelehrten Heinrich Friedrich August Kofemüller, gebürtig aus Suderbruch im Hannöverschen, von London, welcher mehrere Jahre hindurch in Paris verweilt und eine gründliche Kenntniß der französischen Sprache und Literatur sich angeeignet, sodann aber in England während eines mehrjährigen Aufenthaltes in diesem Lande, theilweise selbst in lehrenden und erziehenden Verhältnissen, sich in Besitz einer ächt englischen Aussprache, so wie der Literatur und feinern Conversationsprache dieses Landes gesetzt hatte.

Im Verlaufe des vergangenen Studienjahres verließen die Anstalt 23 Zöglinge, unter welchen 4 dem Bizthum'schen Geschl.=Gymn. angehörige. Aufgenommen wurden in dieselbe 28, mit Einschluß der in das Bizthum'sche Geschl.=Gymn. neu eingetretenen 3 Zöglinge.

Von den 4 Zöglingen, welche das Bizthum'sche Geschlechts-Gymnasium verließen, gingen 3 auf die Universität, nämlich

zu Michaelis 1837:

Karl Graf Bizthum von Eckstädt aus Dresden, mit den Zeugnissen in mor. I, in lit. Ib. nach Göttingen, um die Rechtswissenschaften zu studieren.

zu Ostern 1838:

Hugo Schilling aus Lichtewalde, mit den Zeugnissen in mor. I, in lit. II. nach Leipzig, um sich dem Studium der Rechte zu widmen.

August Kellermann aus Dresden, mit den Zeugnissen in mor. I, in lit. II., um die Rechtswissenschaften zu studieren.

Der vierte Zögling, Ernst von Coburg, trat zu Ostern als Lieutenant in Herzogl. Coburgische Dienste.

Von den Zöglingen des Blochmannschen Gymnasial-Erziehungshauses gingen

a) zur Universität 4, nämlich

zu Michaelis 1837:

1) Herrmann von Teubern aus Dresden, mit den Zeugnissen in mor. I, in lit. Ib. nach Leipzig, um die Rechtswissenschaften zu studieren.

2) Albert Conrad aus Marienwerder, mit den Zeugnissen in mor. I, in lit. Ib. nach Bonn, um die Rechts- und Cameralwissenschaften zu studieren.

3) Paul von Suckow aus Grabow im Großherzogth. Mecklenb.-Schwerin, mit den Zeugnissen in mor. I, in lit. II. nach Göttingen, um sich dem Studium der Rechte zu widmen.

zu Ostern 1838:

4) Heinrich Hennig aus Marienwerder, mit den Zeugnissen in mor. I, in lit. Ib. nach Bonn, um die Rechts- und Cameralwissenschaften zu studieren.

b) auf akademische Bildungsanstalten:

Karl Baron von Manteuffel, aus der 1. Klasse des Realgymnasiums auf die mit der Universität von Greifswalde verbundene ökonom. Akademie zu Eldena.

c) in militairische Bildungsanstalten:

1) Gerhard von Zeschwitz aus Bauken.

2) Charles Des Voeux aus London, zur englischen Marine.

3) Bero Graf von Blescinsky aus Dresden, in das Oestreichische Militair.

4) Felix von Blescinsky.

d) um sich für den Handelsstand weiter auszubilden:

- 1) Conrad Collmann aus London.
- 2) Robert Ploß aus Leipzig.
- 3) Rudolph Clausß aus Auerbach.

e) um anderweitig ihre Bildung fortzusetzen:

- 1) Friedrich des Voeux aus London.
- 2) Georg von Manteuffel aus Mitau.
- 3) Georg von dem Busche Streithorst aus Osnabrück.

Ein externer lieber Bögling, Rudolph Ficinus, Schüler der 3. Gymnasial-Klasse, ward uns durch frühzeitigen, von einem organischen Uebel herbeigeführten Tod entrißen.

In der nächstfolgenden Woche werden 3 Primaner

- Karl Krug von Nidda aus Dresden,
 Moriz Merbach aus Dresden,
 Heinrich Rommel aus Kassel,

sich vor den verordneten Königl. Commissarien der Maturitätsprüfung unterwerfen und sodann zur Universität übergehen.

Im Laufe des verfloßenen Studienjahres wurden folgende 28 Böglinge aufgenommen:

a) in die II. Gymnasial-Klasse:

Joseph von Wolf aus Dorpat.

b) in die III. Gymnasial-Klasse:

- 1) Karl Bunsen aus Rom.
- 2) Henri John Otis aus Boston in Nordamerika.

c) in die II. Klasse des Realgymnasiums:

- 1) Karl Adolph Ludwig Graf von Blücher aus Finkel im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
- 2) Friedrich von Mecklenburg aus Zickhusen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
- 3) Victor von Rutenberg aus Mitau.

d) in die IV. Gymnasial-Klasse:

- 1) Alfred Godeffroy aus Hamburg.
- 2) Friedr. Herrm. Müller aus Annaberg.
- 3) Thure von Klinkowström aus Hirschfeld.
- 4) Georg Graf Bulzo von der Insel Zante.
- 5) Arthur von Burgß aus Dresden.
- 6) Karl Heinrich von Treßkow aus Friedrichsfelde bei Berlin.
- 7) Herrmann Ehrenfried Reimann aus Schwemsal bei Düben.
- 8) Alexander Leopold Schefer aus Muskau.
- 9) Karl Ludwig Löser aus Wölkau, Contubernal des Bischofthumschen Geschlechts-Gymnasiums.
- 10) Alfred von Egloffstein aus Beucha bei Borna.

e) in die III. Klasse des Realgymnasiums:

- 1) Wilhelm Groß aus Dresden.
- 2) Karl August Meusel aus Ruhna bei Görlitz.
- 3) Friedrich Georg Theodor von Rohrscheidt aus Zwickau.

f) In die I. Klasse des Progymnasiums:

- 1) Wilhelm Brosche aus Prag.
- 2) Wladislaus Stablewski aus Posen.
- 3) August Herrmann Spielberg aus Helbra bei Eisleben, Con-
tubernal des Bisthumischen Geschlechts-Gymnasiums.
- 4) Friedrich von Knobloch aus Dresden.
- 5) Karl Lander aus Odessa.

g) In die II. Klasse des Progymnasiums:

- 1) Richard Weiland aus Dresden.
- 2) Theodor Sieber aus Berlin.
- 3) Karl von Knobloch aus Dresden.
- 4) Benno Heinrich Bisthum von Eckstädt aus Berlin, Bög-
ling des Bisthumischen Geschlechts-Gymnasiums.

Als ein Beweis vorzüglichen Vertrauens, womit unsre Anstalt im Laufe des vergangenen Jahres beehrt wurde, ist zu erwähnen, daß sich Se. Königl. Hoheit, Friedrich Franz, Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin, unter Leitung des Herrn Kammerherrn und Major von Sell und des Herrn Instructor Kliefoth, in Beziehung auf seine weitere wissenschaftliche Bildung und Erziehung dergestalt an dieselbe angeschlossen hat, daß er den Unterricht in Religion, lateinischer, deutscher und französischer Sprache, in Mathematik, Geschichte, Physik und Chemie von Lehrern derselben empfängt und in den Freistunden an den Erholungen und Spielen der Böglinge Theil nimmt.

Die religiöse Vorfeier der diesjährigen 11 Catechumenen der Anstalt fand am 9. April nicht, wie gewöhnlich, öffentlich, sondern auf dem Zimmer des Directors Statt, welchen den vergangenen Winter hindurch eine lange und schwere Krankheit an Bett und Zimmer gefesselt hielt. Am 10. April war die feierliche Einsegnung derselben in der Schloßkirche.

Die volle Woche vor Ostern, vom Sonntage Judica bis Palmareum, war auch dieses Jahr zu schriftlichen Prüfungen der Böglinge durch alle Klassen und für alle Unterrichtsgegenstände bestimmt. Die dabei gelieferten und von den betreffenden Lehrern mit Censur versehenen Arbeiten wurden den Eltern der Böglinge oder deren Stellvertretern zugesendet.

Am 2. Octbr. vor. J. und am 10. April d. J. wurden im Beisein des Königl. Commissarius und des ganzen Lehrercollegiums sämtlichen Böglingen die halbjährigen Zeugnisse über ihren Fleiß, ihre Fortschritte und ihr sittliches Verhalten, welche ausführlich den Eltern mitgetheilt werden, im Auszuge vorgelesen.

C. Statistische Uebersicht.

Die Lehrer des vereinigten Gymnasial = Erziehungshauses.

I. Diejenigen Lehrer, welche demselben ausschließlich angehören und das Werk der allgemeinen und speciellen Bildung und Erziehung leiten.

(Da keine äußere Rangordnung unter den Collegen der Anstalt besteht, so sind sie hier nach der Zeit ihres Eintritts in das Lehrer-Collegium aufgeführt.)

1.) Für den Religionsunterricht:

D. Karl Justus Blochmann, geb. zu Reichstädt bei Dresden den 19. Februar 1786.

2.) Für die alten Sprachen:

a) Karl Matusch, geb. zu Burschen bei Bauzen den 7. April 1796.

b) D. Georg Bezzenberger, geb. zu Marburg den 3. April 1805.

c) Friedrich Wilhelm Wagner, geb. zu Ebersdorf bei Chemnitz den 6. Februar 1807.

d) Adolph Robert Albani, geb. zu Königstein den 9. Mai 1812.

3.) Für die Mathematik:

D. Adolf Peters, geb. zu Hamburg den 9. Februar 1803.

4.) Für die Geschichte:

August Müller, geb. zu Ragewitz bei Grimma den 19. April 1804.

5.) Für die Naturwissenschaften:

D. Julius Stöckhardt, geb. zu Köhrsdorf den 4. Jan. 1809.

6.) Für deutsche und französische Sprache, Latein, Geographie, Rechnenunterricht etc. in den mittlern und untern Klassen:

a) J. G. Hübner, geb. zu Wittgendorf bei Bittau d. 19. Juni 1810.

b) Johann Martin Stophel, geb. zu Mülßen bei Zwickau den 17. März 1807.

c) Moritz Wahl, geb. zu Schneeberg den 30. Mai 1810.

7.) Für den Unterricht in der französischen Sprache:

François Auguste Charlier, geb. den 23. April 1814.

8.) Für den Unterricht in der englischen Sprache:

Heinrich Friedrich August Kofemüller, geb. zu Suderbruch im Königr. Hannover, den 2. Juli 1810.

II. Lehrer, welche der Anstalt nicht ausschließlich zugehören, sondern andern Berufsstellungen angehörig, den Unterricht in verschiedenen Lehrfächern übernommen haben.

- 1.) Hauptmann Reinzsch, Lehrer der Kriegswissenschaften.
- 2.) Lieutenant Naumann desgl.
- 3.) Georg Köhde, Lehrer der französischen Sprache.
- 4.) Friedrich Milde, Lehrer der Zeichenkunst.
- 5.) Karl August Zschille, Lehrer der Kalligraphie.
- 6.) Johann Gottfried Fritzsche, Gesang- und Pianofortelehrer.
- 7.) Johann Gottfried Vietsch, Pianofortelehrer.
- 8.) Friedrich Ahnert, Fechtmeister.
- 9.) Joseph Casorti, Tanzmeister.

Die Zöglinge der Anstalt befinden sich nach der in dem neuen Cursus bestehenden Klassenordnung namentlich verzeichnet auf der Rückseite der beigelegten Lectiionspläne.

D. Ueber Aufnahme der Zöglinge.

Für die aufzunehmenden Zöglinge, wie für die Anstalt, ist die günstigste Eintrittszeit der Anfang des neuen Lehrkursus zu Ostern und zu Michaelis. Doch findet auch zu andern Zeiten Aufnahme Statt. Mitzubringen hat jeder Zögling:

Eine Matratze, ein Kopfkissen von Pferdehaaren, eine wattirte Decke, ein leichtes Federdeckbette, eine weiße Staubdecke über das Bette und zwei Mal überzuziehen.

Ein Besteck, bestehend in silbernem Eß- und Kaffeelöffel, Messer und Gabel.

An Wäsche: 6 Handtücher, 1 Tischtuch mit 6 Servietten, 18 Hemden, 18 Paar Strümpfe, 18 Schnupstücher, 6 Paar Unterbeinkleider, 3 Nachtjacken für Krankheitsfälle. Alles Uebrige, rücksichtlich der Kleidungsstücke, des Schuhwerks u. s. w. wird den Eltern überlassen, nur angelegentlich gebeten, daß jedes Stück gezeichnet sei.

Der Pensionspreis für die Ganzpensionäre ist jährlich 350 Thlr., wovon vierteljährliche Pränumeration erbeten wird. Außerdem ist nichts zu entrichten, als 3 Thlr. jährlich, und zwar zu Weihnachten, für die Dienerschaft des Hauses, und der resp. Antheil an dem Kostenbetrage der jährlichen Reisen, falls eine Theilnahme des Zöglings an denselben Statt findet. Der Unterhalt an Kleidern und Schuhwerk kann von den Eltern oder von der Anstalt

beforgt werden. Der Unterricht im Reiten und in der Instrumentalmusik wird besonders bezahlt.

Die meisten Zöglinge erhalten wöchentlich ein kleines Taschengeld, das ihnen von den Eltern entweder unmittelbar oder mittelbar durch den Director zufließt. Dabei wiederholen wir auf das dringendste die Bitte: daß den Zöglingen **nie** Geld gegeben oder zugesendet werde zu freier Disposition, ohne den Director oder Specialerzieher davon in Kenntniß zu setzen.

Der Pensionspreis für die Halbpensionäre ist

- 1.) im Progymnasium jährlich 120 Thaler,
- 2.) in dem Gymnasium und Real-Gymn. jährlich 150 Thaler.

Dafür erhalten sie Unterricht in allen auf dem Studienplane verzeichneten Unterrichtsgegenständen, täglich ein zweites Frühstück und Vesperbrod und ununterbrochene Beaufsichtigung und Leitung in ihren Arbeitsstunden, wie in ihren Erholungs- und Spielstunden. Für die Theilnahme am Baden und Reinigen der Handtücher und Badehosen während der fünf Sommermonate wird eine Vergütung von 1 Thlr. 4 Gr. angerechnet.

Die Pension für die Halbpensionäre wird vierteljährig nachgezahlt.

Die Halbpensionäre haben zu Weihnachten einen Thaler für die Dienerschaft zu entrichten.

Den Eltern und deren Stellvertretern, welche uns Zöglinge zuführen, wird ein gedrucktes Blatt mit folgenden Fragen übergeben, um deren ausführliche Beantwortung wir sie angelegentlich bitten:

Da bei plötzlichem Erkranken der Zöglinge durch Berücksichtigungen der frühern Krankheiten die Erkennung des gegenwärtigen Zustandes nicht nur erleichtert wird, sondern auch die zweckmäßigsten Mittel schneller angewendet werden können, so ersuchen wir die verehrten Eltern der neu eintretenden Zöglinge oder deren Stellvertreter, uns auf diesem Blatte folgende Fragen zu beantworten, welche der Arzt der Anstalt aufbewahren wird.

- | | |
|--|-----------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1.) Hat der Zögling
das Scharlachfieber,
die Masern,
die Blattern,
den Keuchhusten gehabt? | <p>Antwort.</p> |
|--|-----------------|

- | | |
|---|-----------------|
| <p>2.) Hat derselbe besondere Neigung zu Brustbeschwerden,
Husten,
bösem Halse,
Drüsenleiden,
Flechten,
Würmern,
schiefer Haltung des Körpers
oder sonst einem andern Uebel?</p> <p>3.) Soll im Falle, daß bedenkliche Krankheitszufälle
eintreten, außer dem Arzt der Anstalt, welcher die
Zöglinge täglich besucht, ein bestimmter Arzt zu-
gezogen werden, oder die Wahl dann uns über-
lassen seyn?</p> | <p>Antwort.</p> |
|---|-----------------|

E. Ordnung der dießjährigen öffentlichen Prüfungen.

Die öffentlichen Prüfungen, zu welchen der Director und die Collegen der vereinten Anstalt durch Gegenwärtiges ehrethätig und hochachtungsvoll einladen, werden in folgender Ordnung Statt finden:

M o n t a g, den 27. August.

Vormittags von 8 Uhr an:

- 1) In Quarta: Griechisch, D. Bezzenberger.
- 2) In Tertia: Ovid. Met., Wagner.
- 3) In Secunda: Isocrat. Paneg., D. Bezzenberger.
- 4) In Prima: Cicero de Off., Natusch.
- 5) In Prima: Demosthenes, D. Bezzenberger.
- 6) In Secunda: Mathematik, D. Peters.

Nachmittags von 3 Uhr an:

- 1) In der 2. Realklasse: Französisch, 1. Div., Charlier.
- 2) In Tertia: Odyss., Natusch.
- 3) In Secunda: Virgil. Aen., Albani.
- 4) In Tertia (vereint mit der 2. Klasse des Real-Gymnasiums): Mathematik, D. Peters.
- 5) In Prima (vereint mit der 1. Klasse des Real-Gymnasiums): Geschichte, Müller.
- 6) In Quarta: 1. Div., Französisch, Charlier.

D i e n s t a g, den 28. August.

Vormittags von 8 Uhr an:

- 1) In Prima: Englisch, Kofemüller.
- 2) In der 2. Realklasse: Chemie, D. Stöckhardt.
- 3) In der 3. Realklasse: Geschichte, Müller.
- 4) In der IV. Gymnasial-Klasse: Cornel., Albani.
- 5) In der 3. Realklasse: Naturgeschichte, D. Stöckhardt.
- 6) In der 1. Realklasse (vereint mit Prima): Physik, Mathematikus Snell.

Nachmittags von 3 Uhr an:

- 1) In der 2. Realklasse: Literaturgeschichte, Cand. Hübner.
- 2) In der 3. Realklasse: Französisch, 1. Div., Wahl.
- 3) In der 1. Progymnasial-Klasse: Latein, Albani.
- 4) In der 1. Progymn.-Klasse: Bruchrechnung, D. Peters.
- 5) In der 2. Progymnasial-Klasse: Latein, Stophel.
- 6) In der 2. Progymn.-Klasse: deutsche Sprache, Stophel.

Den 29. August beginnen die diesjährigen Ferien und dauern bis zum 30. September. Am 1. October wird der neue Cursus des Wintersemesters eröffnet.

Die erwachseneren Zöglinge der vereinten Anstalt, welche nicht in ihre Heimath gehen, unternehmen unter Leitung des Herrn D. Bezzenberger eine Reise in die Salzburger und Tyroler Alpen.

Eine zweite Abtheilung von Zöglingen mittleren Alters führt Herr Cand. Wahl in das Riesengebirge, und von da über Prag durch den schöneren Theil Böhmens zurück.

Vom 17. bis 29. September werden diejenigen Zöglinge, welche hier geblieben oder wieder zurückgekehrt sind, Vormittags von 9 — 12 Uhr Unterricht im Zeichnen, in der Calligraphie und in der französischen Sprache erhalten.

Der Director

Dr. Karl Justus Blochmann.

Schüler der II. Progymnasialklasse.

- 1.) Emil von Stenglin, geb. zu Cassel den 30. Juni 1827.
- 2.) Heinrich Hughes, geb. zu Dresden den 8. April 1828.
- 3.) Camillo Behr, geb. zu Dresden den 27. Aug. 1829.
- 4.) Carl Cnobloch, geb. zu Dresden den 6. Mai 1827.
- 5.) Theodor Sieber, geb. zu Berlin den 30. Juli 1827.
- 6.) Richard Weiland, geb. zu Dresden den 9. Juni 1829.
- 7.) Benno Heinr. Vitzthum v. Eckstädt, geb. zu Berlin den 22. Juni 1829.

Stundenplan der beiden Progymnasialklassen

während des Winterhalbjahres 18³⁸/₃₉.

	Kl.	7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8
Montag.	I.	Bibl. Gesch. <i>H.</i>	Deutsch. <i>K.</i>	Zeichnen. <i>Mi.</i>				Naturgesch. <i>Stö.</i>	Latein. <i>A.</i>	Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.	
	II.	Bibl. Gesch. <i>St.</i>	Deutsch. <i>St.</i>						Latein. <i>St.</i>			
Dienstag.	I.	Französisch. <i>Ch.</i>	Geschichte.	Religion.	Latein. <i>St.</i>		Gesang, Gymnastik, Erholung und Spiel im Garten. Mittagessen um 1 Uhr.	Bruchrechn. <i>Pt.</i>	Latein. <i>A.</i>	Deutsch. <i>K.</i>	Arbeitsstunde.	
	II.	Französisch. <i>K.</i>	<i>M.</i>	<i>Bl.</i>	Latein. <i>A.</i>			Rechnen. <i>St.</i>	Deutsch. <i>St.</i>	Arbeitsstunde.		
Mittwoch.	I.	Kalligraphie. <i>Zsch.</i>	Latein. <i>A.</i>	Französisch. <i>Ch.</i>	Geschichte. <i>W.</i>		Spaziergang.		Bruchrechn. <i>Pt.</i>	Arbeitsstunde.		
	II.		Latein. <i>St.</i>	Französisch. <i>K.</i>					Arbeitsstunde.			
Donnerstag.	I.	Bibl. Gesch. <i>H.</i>	Latein. <i>A.</i>	Religion.	Latein. <i>St.</i>		Französisch. <i>Ch.</i>	Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.		Arbeitsstunde.	
	II.	Bibl. Gesch. <i>St.</i>	Deutsch. <i>St.</i>	<i>Bl.</i>	Latein. <i>A.</i>		Französisch. <i>K.</i>	Latein. <i>St.</i>	Arbeitsstunde.			
Freitag.	I.	Geographie. <i>W.</i>	Geschichte. <i>M.</i>	Religion. <i>Bl.</i>	Latein. <i>A.</i>		Bruchrechn. <i>Pt.</i>	Deutsche Spr. <i>K.</i>	Arbeitsstunde.		Arbeitsstunde.	
	II.				Rechnen. <i>St.</i>		Latein. <i>St.</i>	Rechnen. <i>St.</i>				
Sonabend.	I.	Kalligraphie. <i>Zsch.</i>	Geschichte. <i>M.</i>	Latein. <i>A.</i>	Arbeitsstunde.		Spaziergang.		Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.		
	II.			Deutsch. <i>St.</i>								

Die in den beiden Progymnasialklassen unterrichtenden Lehrer sind:

A. Herr Albanì. *Bl.* Director Dr. Blochmann. *Ch.* Herr Charlier. *H.* Herr Hübner. *K.* Herr Kokemüller. *Mi.* Herr Milde. *M.* Herr Müller. *Pt.* Herr Dr. Peters. *St.* Herr Stophel. *Stö.* Herr D. Stöckhardt. *W.* Herr Wahl. *Zsch.* Herr Zschille.

Schüler der I. Progymnasialklasse.

- 1.) Hanns von Mutius, geb. zu Albrechtsdorf den 13. Aug. 1827.
 - 2.) Ferdinand Flemming, geb. zu Dresden den 11. April 1826.
 - 3.) Robert Merbach, geb. zu Dresden den 11. Octbr. 1826.
 - 4.) Clemens Blochmann, geb. zu Dresden den 8. Januar 1827.
 - 5.) Herrmann Wermelskirch, geb. zu Posen d. März 28. 1827.
 - 6.) Heinrich Vale, geb. zu Sutton den 18. Jan. 1825.
 - 7.) Ernst von Palm, geb. zu Lauterbach den 20. Septbr. 1826.
 - 8.) Theodor Leonhardi, geb. zu Wilsdruff den 18. März 1828.
 - 9.) Rudolph Faulhaber, geb. zu Dresden den 9. Juli 1827.
 - 10.) Wilhelm Brosche, geb. zu Prag den 11. Juni 1823.
 - 11.) Wladislaus v. Stablewski, geb. zu Posen den 27. Septbr. 1826.
 - 12.) August Herrmann Spielberg, geb. zu Helbra bei Eisleben, den 21. October 1827.
 - 13.) Friedrich Cnobloch, geb. zu Dresden den 29. November 1827.
 - 14.) Carl Landner, geb. zu Odessa den 2. Juli 1824.
-

Schüler der IV. Gymnasialklasse.

- 1.) Heinrich Krug von Nidda, geb. zu Dresden den 8. Mai 1825.
- 2.) Bernhard Crusen, geb. zu Hamburg den 23. Octbr. 1826.
- 3.) John Vale, geb. zu Sutton den 29. Novbr. 1823.
- 4.) Gustav Wahl, geb. zu Oschatz den 1. Juli 1826.
- 5.) Max von Mutius, geb. zu Albrechtsdorf den 20. Novbr. 1823.
- 6.) Karl von Palm, geb. zu Dresden den 1. August 1824.
- 7.) Karl Schlipalius, geb. zu Dresden d. 20. Mai 1824.
- 8.) Woldemar Türk, geb. zu Oschatz d. 13. Febr. 1824.
- 9.) Louis Merbach, geb. zu Dresden den 19. Febr. 1824.
- 10.) Arthur von Burgk, geb. zu Dresden den 31. October 1823.
- 11.) Heinrich Barnard, geb. zu Wells den 3. Februar 1822.
- 12.) Daniel Smith, geb. zu Derbyshire den 11. Octbr. 1823.
- 13.) Hugo Käuffer, geb. zu Grimma d. 12. Novbr. 1826.
- 14.) Karl Schaarschmidt, geb. zu Dresden d. 29. Mai 1827.
- 15.) Alfred Godeffroy, geb. zu Hamburg den 24. Mai 1824.
- 16.) Thure von Klinkowsström, geb. zu Hirschfeld d. 14. Oct. 1823.
- 17.) Rudolph Graf Leutrum v. Ertingen, geb. zu Hirschb. d. 23. Jan. 1823.
- 18.) Georg Graf Bulzo, geb. zu Zante den 29. Mai 1823.
- 19.) Alexander Schefer, geb. zu Muskau den 8. Februar 1824.
- 20.) Herrmann Reimann, geb. zu Düben den 27. Januar 1824.
- 21.) Louis Löser, geb. zu Burgstädt bei Penig den 1. Januar 1825.

Stundenplan der dritten und vierten Gymnasialklasse

während des Winterhalbjahres 18³⁸/₃₉.

Kl.		7 — 8	8 — 9	9 — 10	10 — 11	11 — 12	12-3	3 — 4	4 — 5	5 — 6	6 — 7	7 — 8
Montag.	III.	Arbeitsstunde.	Caesar. N.	Spec. Lat. Wg.	Geschichte. M.	Ovid. Wg.	Gesang, Gymnastik, Spiel und Erholung im Garten. Mittagsessen um 1 Uhr.	Odyss. N.	Mathematik. Pt.	Arbeitsstunde	Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.
	IV.		Lat. Gramm. Wg.	Griechisch. Bz.	Geschichte. Bz.	Mathematik. Pt.		Französisch. Ch. u. K.	DeutscheSpr. K.			
Dienstag.	III.	Französisch. Ch.	Caesar. N.	Religion. Bl.	Lat. Gramm. Wg.	Mathematik. Pt.		Geographie. W.	Deutsch. W.	Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.
	IV.	Arbeitsstunde.	Cornel. A.	Griechisch. Bz.	Geschichte. Bz.	Geographie. W.		Französisch. Ch u. K.	Mathematik. Pt.			
Mittwoch.	III.	Arbeitsstunde.	Lucian. A.	Relig. Gesch. Bl.	Griech. Gr. A.	Geschichte. M.		Spaziergang.		Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.
	IV.		Religion. Bl.	Griechisch. Bz.	Specim. Lat. Wg.	Cornel. A.						
Donnerstag.	III.	Arbeitsstunde.	Caesar. N.	Lat. Extemp. Wg.	Geschichte. M.	Ovid. Wg.		Odyss. N.	Mathematik. Pt.	Französisch Ch.	Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.
	IV.		Cornel. A.	Griechisch. Bz.	Lat. Extemp. W.	Mathematik. Pt.		Geographie. W.	Französisch. Ch. u. K.	Arbeitsstunde.		
Freitag.	III.	Französisch Ch.	Caesar. N.	Religion. Bl.	Prosodie. Wg.	Mathematik. Pt.		Deutsch. W.	Griech. Gr. A.	Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.
	IV.	Arbeitsstunde	Cornel. A.	Griechisch. Bz.	Zeichnen. Mi.			Lat. Gramm. Wg.	Mathematik. Pt.	DeutscheSpr. K.		
Sonntag.	III.	Arbeitsstunde.	Griech. Spec. A.	Lucian. A.	Geschichte. M.	Arbeitsstunde.		Spaziergang.		Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.	Abendessen.
	IV.		Religion. Bl.	Griechisch. Bz.	Prosodie. Wg.							

Die in der dritten und vierten Gymnasialklasse unterrichtenden Lehrer sind:

A. Herr Albani. Bl. Director Dr. Blochmann. Bz. Herr Dr. Bezzenberger. Ch. Herr Charlier. K. Herr Kokemüller. Mi. Herr Milde.
M. Herr Müller. N. Herr Natusch. Pt. Herr Dr. Peters. Wg. Herr Wagner. W. Herr Wahl.

Schüler der III. Gymnasialklasse.

- 1.) Theodor Tittmann, geb. zu Dresden den 12. Novbr. 1822.
 - 2.) Ferdinand Sieber, geb. zu Wien den 5. Decbr. 1822.
 - 3.) Robert Schaarschmidt, geb. zu Dresden den 27. Febr. 1822.
 - 4.) Oscar Götz, geb. zu Mölbis den 9. Novbr. 1824.
 - 5.) Karl von Behr, geb. zu Mitau den 18. März 1823.
 - 6.) Herrmann Müller, geb. zu Annaberg den 6. Juni 1823.
 - 7.) Georg v. Ziegler und Klipphausen, geb. zu Mengelsdorf d. 16. Febr. 24.
 - 8.) Karl Bunsen, geb. zu Rom den 4. November 1821.
 - 9.) Edmund Zschille, geb. zu Frankfurt a. Main d. 20. April 1823.
 - 10.) Henri John Otis, geb. zu Boston den 25. November 1822.
-

Schüler der II. Gymnasialklasse.

- 1.) Friedrich Germann, geb. zu Chemnitz den 1. April 1820.
 - 2.) Herrmann von Suckow, geb. zu Grabow d. 1. August 1820.
 - 3.) Julius v. Carlowitz, geb. zu Elsterwerda den 26. Novbr. 1819.
 - 4.) Rudolf v. Charpentier, geb. zu Dresden den 18. Septbr. 1823.
 - 5.) Friedrich Paldamus, geb. zu Dresden den 28. Juli 1823.
 - 6.) Friedrich v. Wardenburg, geb. zu Husum den 29. Juli 1820.
 - 7.) Friedrich v. Behr, geb. zu Pinnow in Neu-Vor-Pommern. d. 3. Nov. 1821.
 - 8.) Wilhelm von Polenz, geb. zu Dresden den 8. Mai 1821.
 - 9.) Herrmann Graf Vitzthum v. Eckstädt, geb. zu Dresden d. 22. Dec. 1822.
 - 10.) Louis Graf von Langenstein, geb. zu Karlsruhe d. 4. Octbr. 1820.
 - 11.) Georg Blochmann, geb. zu Dresden den 20. August 1820.
 - 12.) Joseph von Wolf, geb. zu Dorpat den 14. Mai 1821.
 - 13.) Julius Hennig, geb. zu Marienwerder den 17. Jan. 1822.
 - 14.) Friedrich v. der Lüche, geb. zu Zernawitz bei Rostock d. 2. Mai 1820.
-

Stundenplan der ersten und zweiten Gymnasialklasse

während des Winterhalbjahres 18³⁸/₃₉.

	Kl. 7-8	8-9	9-10	10-11	11-12	12-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8	
Montag.	I.	Religion. <i>Bl.</i>	Geschichte. <i>M.</i>	Cic. Philos. <i>N.</i>	Demosth. <i>Bz.</i>	Gesang, Gymnastik, Spiel und Erholung im Garten. Mittagsessen um 1 Uhr.	Mathematik <i>Pt.</i>	Homer. curs. <i>Wg.</i>	Arbeitsstunde.		Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.
	II.		Ilias. <i>N.</i>	Mathematik <i>Pt.</i>	Geschichte. <i>M.</i>		Virgil. <i>A.</i>	Englisch. <i>K.</i>	Französisch. <i>Ch.</i>			
Dienstag.	I.	Deutsch.	Cic. Pilos. <i>N.</i>	Mathematik <i>Pt.</i>	Sophocl. <i>Wg.</i>		Griech. Antiq. <i>N.</i>	Englisch. <i>K.</i>	Arbeitsstunde.		Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.
	II.	<i>M.</i>	Röm. Literat. <i>Wg.</i>	Cic. Oratt. <i>N.</i>	Griech. Gr. <i>Bz.</i>		Livius. <i>A.</i>	Cic. Oratt.	Französisch. <i>Ch.</i>			
Mittwoch.	I.	Horat. <i>Wg.</i>	Deutsch. Literatg.	Tac. Ann. <i>Bz.</i>	Physik. <i>Sn.</i>		Spaziergang.		Französisch. <i>Ch.</i>		Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.
	II.	Geschichte. <i>M.</i>		Mathematik <i>Pt.</i>	Isocr. Paneg. <i>Bz.</i>				Arbeitsstunde.			
Donnerstag.	I.	Religion. <i>Bl.</i>	Geschichte. <i>M.</i>	Tac. Ann. <i>Bz.</i>	Demosth. <i>Bz.</i>		Mathematik <i>Pt.</i>	Spec. Lat. <i>N.</i>	Arbeitsstunde.		Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.
	II.		Prosodie. <i>N.</i>	Mathematik <i>Pt.</i>	Ilias. <i>N.</i>		Virgil. <i>A.</i>	Specim. Lat. <i>A.</i>	Englisch. <i>K.</i>			
Freitag.	I.	Deutsch. <i>M.</i>	Cic. Philos. <i>N.</i>	Mathematik <i>Pt.</i>	Sophocl. <i>Wg.</i>		Spec. Lat. <i>N.</i>	Englisch. <i>K.</i>	Arbeitsstunde.		Arbeitsstunde.	Arbeitsstunde.
	II.		Lat. Gramm. <i>Wg.</i>	Isocr. Paneg. <i>Bz.</i>	Griech. Spec. <i>Bz.</i>		Livius. <i>A.</i>	Arbeitsstunde.	Französisch. <i>Ch.</i>			
Sonnabend.	I.	Horat. <i>Wg.</i>	Lat. Disp. <i>Wg.</i>	Griech. Spec. <i>Bz.</i>	Physik. <i>Sn.</i>		Spaziergang.		Französisch. <i>Ch.</i>		Arbeitsstunde u. Abendessen.	
	II.	Isocr. Paneg. <i>Bz.</i>	Spec. Lat. <i>A.</i>	Mathematik. <i>Pt.</i>	Arbeitsstunde.				Arbeitsstunde.			

Die in der ersten und zweiten Gymnasialklasse unterrichtenden Lehrer sind:

A. Herr *Albani*. *Bl.* Director Dr. *Blochmann*. *Bz.* Herr D. *Bezzener*. *Ch.* Herr *Charlier*. *K.* Herr *Kokemüller*. *M.* Herr *Müller*.
N. Herr *Natusch*. *Pt.* Herr Dr. *Peters*. *Sn.* Herr *Snell*. *Wg.* Herr *Wagner*.

Schüler der I. Gymnasialklasse.

- 1.) Carl Krug von Nidda, geb. zu Dresden den 23. Aug. 1820.
 - 2.) Moritz Merbach, geb. zu Dresden den 29. Decbr. 1819.
 - 3.) Leopold Schlipalius, geb. zu Dresden den 30. Juli 1820.
 - 4.) Gustav Starke, geb. zu Merseburg den 10. Febr. 1820.
 - 5.) Woldemar Zschille, geb. zu Dresden den 12. Octbr. 1821.
 - 6.) Ludwig von Minnigerode, geb. zu Cassel den 26. März 1820.
 - 7.) Arthur Graf v. Kalkreuth, geb. zu Siegersdorf d. 19. Nov. 1819.
 - 8.) Heinrich Rommel, geb. zu Cassel den 25. August 1819.
-

Schüler der III. Realklasse.

- 1.) Adolf Vitzthum v. Eckstädt, geb. zu Sangerh. d. 5. Sept. 1822.
 - 2.) Eduard Weiss, geb. zu Langensalza den 31. Decbr. 1824.
 - 3.) Georg Vitzthum v. Eckstädt, geb. zu Sangerh. d. 27. Mai 1824.
 - 4.) Stephan Cassyuzs, geb. zu Posen den 1. Jan. 1823.
 - 5.) Ludwig Schnorr von Karlsfeld, geb. zu Wien den 16. Juni 1825.
 - 6.) Johann von Glinski, geb. zu Posen den 8. Febr. 1824.
 - 7.) Rudolph Weiss, geb. zu Langensalza den 4. October 1824.
 - 8.) Guido Brescius, geb. zu Dresden den 25. März 1826.
 - 9.) Emil Gley, geb. zu Strelitz den 3. April 1822.
 - 10.) Christian von Wardenburg, geb. zu Husum den 27. Juni 1823.
 - 11.) Hugo Heinsius, geb. zu Dresden d. 17. August 1823.
 - 12.) Alexander Brodie, geb. zu Trichinopoli b. Madras d. 23. Sept. 1822.
 - 13.) Hugo von Coburg, geb. zu Coburg den 20. Octbr. 1825.
 - 14.) Alfred Schneider, geb. zu Dresden d. 13. Decbr. 1823.
 - 15.) Friedrich Schaarschmidt, geb. zu Dresden d. 14. Mai 1824.
 - 16.) Georg Hughes, geb. zu Dresden d. 26. August 1824.
 - 17.) Bernhard Löschke, geb. zu Dresden den 17. Juli 1826.
 - 18.) Carl Heinr. v. Treskow, geb. zu Friedrichsfelde den 24. Jan. 1823.
 - 19.) Carl August Meusel, geb. zu Kuhna bei Görlitz d. 14. April 1826.
 - 20.) Fr. Georg Th. v. Rohrscheidt, geb. zu Zittau den 26. März 1825.
 - 21.) Alfred v. Egloffstein, geb. zu Beucha bei Borna d. 21. Decbr. 1824.
-

Stundenplan der ersten, zweiten und dritten Realklasse

während des Winterhalbjahres 18³⁸/₃₉.

	Kl. 7-8	8-9	9-10	10 bis 11	11-12	12-3	3-4	4-5	5-6	6-7	7-8
Montag.	I.	Religion. <i>Bl.</i>	Französisch <i>Ch.</i>	Chemie. <i>St.</i>	Mechanik. <i>Sn.</i>	Mathematik, <i>Pt.</i>	Latein. <i>H.</i>	Arbeitsstunde.			
	II.	Geschichte. <i>M.</i>	Chemie. <i>St.</i>	Englisch. <i>K.</i>	Geographie. <i>W.</i>	Latein. <i>H.</i>	Mathematik. <i>Pt.</i>	Deutsch. <i>H.</i>		Arbeitsstunde.	
	III.	Französisch. <i>W. u. F.</i>	Religion. <i>Bl.</i>	Geographie. <i>W.</i>	Mathematik. <i>Pt.</i>	Arbeitsstunde	Englisch. <i>K.</i>	Arbeitsstunde.			
Dienstag.	I.	Deutsch, <i>M.</i>	Französisch. <i>Ch.</i>	Mathematik. <i>Pt.</i>	Physik. <i>Sn.</i>	Arbeitsstunde.	Englisch. <i>K.</i>	Arbeitsstunde.			
	II.	Französisch. <i>Ch. u. W.</i>	Religion. <i>Bl.</i>	Latein. <i>H.</i>	Mathematik. <i>Pt.</i>	Deutsch. <i>H.</i>	Physik. <i>St.</i>	Arbeitsstunde.		Arbeitsstunde.	
	III.	Kalligraphie. <i>Zsch.</i>	Englisch. <i>K.</i>	Geschichte. <i>M.</i>	Latein. <i>H.</i>	Naturgesch. <i>St.</i>	Mathematik. <i>Pt.</i>	Deutsch. <i>H.</i>			
Mittwoch.	I.	Latein. <i>H.</i>	Deutsch. <i>M.</i>	Zeichnen. <i>Mi.</i>	Chemie. <i>St.</i>	Gesang, Gymnastik, Spiel und Erholung im Garten. <small>Nachmittagsstunden um 4 Uhr.</small>	Spaziergang.	Arbeitsstunde.	Chemische Experimente.		
	II.	Naturgesch. <i>St.</i>	Relig. Gesch. <i>Bl.</i>	Zeichnen. <i>Mi.</i>							
	III.	Französisch. <i>W. u. F.</i>	Latein. <i>H.</i>	Geschichte. <i>M.</i>	Kaufmänn. Rechnen. <i>Pt.</i>						
Donnerstag.	I.	Religion. <i>Bl.</i>	Zeichnen. <i>Mi.</i>	Französisch <i>Ch.</i>	Mechanik, <i>Sn.</i>	Mathematik. <i>Pt.</i>	Latein. <i>H.</i>	Arbeitsstunde.			
	II.	Geschichte. <i>M.</i>	Französisch. <i>Ch. u. W.</i>	Chemie. <i>St.</i>	Geographie. <i>W.</i>	Latein. <i>H.</i>	Mathematik. <i>Pt.</i>	Deutsch. <i>H.</i>		Arbeitsstunde.	
	III.	Französisch. <i>W. u. F.</i>	Religion. <i>Bl.</i>	Geographie. <i>W.</i>	Mathematik. <i>Pt.</i>	Naturgesch. <i>St.</i>	Chemie. <i>St.</i>	Arbeitsstunde.			
Freitag.	I.	Deutsch, <i>M.</i>	Französisch, <i>Ch.</i>	Mathematik. <i>Pt.</i>	Physik. <i>Sn.</i>	Deutsch, Lit. <i>H.</i>	Englisch. <i>K.</i>	Arbeitsstunde.			
	II.	Physik. <i>St.</i>	Religion. <i>Bl.</i>	Naturgesch. <i>St.</i>	Mathematik, <i>Pt.</i>	Englisch. <i>K.</i>	Französisch. <i>Ch. u. W.</i>	Arbeitsstunde.		Arbeitsstunde.	
	III.	Kalligraphie. <i>Zsch.</i>	Englisch <i>K.</i>	Geschichte, <i>M.</i>	Latein. <i>H.</i>	Chemie. <i>St.</i>	Mathematik. <i>Pt.</i>	Deutsch. <i>H.</i>			
Sonabend.	I.	Latein. <i>H.</i>	Chemische Experimente, <i>St.</i>	Arbeitsstunde.							
	II.	Geschichte, <i>M.</i>	Französisch. <i>Ch. u. W.</i>	Latein, <i>H.</i>	Arbeitsstunde.						
	III.	Französisch. <i>W. u. F.</i>	Deutsch, <i>H.</i>	Zeichnen.							

Die in den drei Realklassen unterrichtenden Lehrer sind:

Bl. Dir, D. Blochmann. *Ch.* Herr Charlier. *F.* Hr. Faulhaber. *H.* Herr Hübner. *K.* Herr Kokemüller. *Mi.* Hr. Milde. *M.* Herr Müller.
Pt. Herr D. Peters. *Sn.* Herr Snell. *St.* Herr D. Stöckhardt. *W.* Herr Wahl. *Zsch.* Hr. Zschille.

Schüler der I. Realklasse.

- 1.) Theodor Schaarschmidt, geb. zu Dresden den 18. Mai 1820.
 - 2.) Max Eppendorf, geb. zu Dresden den 4. Novbr. 1820.
 - 3.) Eduard Schmorl, geb. zu Wölkau den 25. Septbr. 1818.
-

Schüler der II. Realklasse.

- 1.) Johann Koosen, geb. zu Lübeck den 17. Aug. 1823.
 - 2.) Rudolph Graf v. Canitz, geb. zu Königsberg d. 14. August 1822.
 - 3.) Astulf Vollborn, geb. zu Freiberg den 27. März 1825.
 - 4.) Allwill v. Schweinitz, geb. zu Görlitz den 22. Decbr. 1822.
 - 5.) Wilhelm von Stenglin, geb. zu Cassel den 19. Jan. 1823.
 - 6.) Wilhelm Schulz, geb. zu Dresden den 21. Juni 1821.
 - 7.) Oskar Göschen, geb. zu Triest den 1. Novbr. 1823.
 - 8.) Walther Eichel, geb. zu Eisenach den 25. Novbr. 1822.
 - 9.) Oswald v. Coburg, geb. zu Coburg den 11. Septbr. 1822.
 - 10.) Woldemar Aster, geb. zu Dresden den 22. Nov. 1824.
 - 11.) Edwin Graf v. Kalkreuth, geb. zu Siegersdorf d. 29. Aug. 1822.
 - 12.) Victor Graf Leutrum v. Ertingen, geb. zu Hirschb. d. 3. April 1820.
 - 13.) Victor von Rutenberg, geb. zu Mitau den 22. März 1823.
 - 14.) Carl Adolph Ludwig Graf v. Blücher, geb. zu Finken im Meklenburgischen, den 27. August 1821.
 - 15.) Friedrich v. Mecklenburg, geb. zu Zickhusen, den 29. März 1822.
-